C/2024/6308

21.10.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108787

(C/2024/6308)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.1.2024
Nummer der Beihilfe	SA.108787
Mitgliedstaat	Tschechien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	DP 8.F.c. Podpora vybraných činností zaměřených na ozdravování chovů drůbeže zvýšením biologické bezpečnosti
Rechtsgrundlage	Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství, v platném zněníZásady, kterými se stanovují podmínky pro poskytování dotací na základě § 2 a § 2d zákona č. 252/1997 Sb., o zemědělství (dotační program 8.F.c.)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 19 600 000 000 CZK Jährliche Mittel: 2 800 000 000 CZK
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Státní zemědělský intervenční fond (SZIF) Ve Smečkách 33, Praha 1, 110 00
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6302

21.10.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113444

(C/2024/6302)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113444
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Hessen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hessen: Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland - H.1
Rechtsgrundlage	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 56 000 000 EUR Jährliche Mittel: 8 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bewilligungsstellen s. Anlage 13 der RL (Nr. 1 - 16) Bewilligungsstellen s. Anlage 13 der RL (Nr. 1 - 16)
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6310

21.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11620 — AXPO ITALIA / CANARBINO / ALG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6310)

Am 9. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11620 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6311

21.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11652 — OCEAN YIELD / GEOGAS / MARIGOLD / NYK / FLS JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6311)

Am 8. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11652 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6304

21.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11678 — KBC BANK / BNP PARIBAS FORTIS / JOYN INTERNATIONAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6304)

Am 7. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11678 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6317

21.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11758 – VANDEN AVENNE / ALCOGROUP / IGPC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6317)

1. Am 14. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alcogroup SA („Alcogroup“, Belgien),

— Groep Vanden Avenne Commodities NV („Vanden Avenne“, Belgien),

— Integrated Grain Processors Co-operative Inc. („IGPC“, Kanada).

Alcogroup und Vanden Avenne werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über IGPC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alcogroup ist im Vertrieb von Bioethanol für Kraftstoffanwendungen und industrielle Zwecke in Europa tätig.

— Vanden Avenne liefert pflanzliche Grundstoffe (darunter verarbeitete pflanzliche Grundstoffe) an die Futtermittel-, Nahrungsmittel- und Biokraftstoffindustrie im EWR. Vanden Avenne ist außerdem in der Getreidelagerung tätig.

— IGPC ist ein Unternehmen, das Bioethanol zur Verwendung als Kraftstoff herstellt und liefert und dessen Tätigkeit sich auch auf Nebenprodukte (z. B. CO_2 und Futtermittel) erstreckt. IGPC verfügt über eine Produktionsstätte in Kanada und verkauft seine Produktion in erster Linie in Kanada.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

3. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11758 – VANDEN AVENNE / ALCOGROUP / IGPC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6315

21.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11761 – TPG / NEW MOUNTAIN / HB)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6315)

1. Am 11. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TPG Inc. („TPG“, USA),

— New Mountain Capital, LLC („New Mountain“, USA),

— Homrich Berg Wealth Management, LLC („HB“, USA).

TPG und New Mountain werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HB erwerben, mit der Geschäftsführung von HB.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TPG ist eine weltweit tätige alternative Vermögensverwaltungsgesellschaft.

— New Mountain ist eine Private-Equity-Gesellschaft.

— HB ist ein Vermögensverwaltungsunternehmen, das vermögenden Kunden in den USA Dienstleistungen in den Bereichen Finanzplanung und Anlageverwaltung bietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11761 – TPG / NEW MOUNTAIN / HB

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Amtsblatt der Europäischen Union

C/2024/6277

21.10.2024

DE
Reihe C

Verzeichnis der Beschlüsse der Europäischen Union über die Zulassung von Arzneimitteln vom 1. September 2024 bis 30. September 2024

(Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates [2])

(C/2024/6277)

— **Erteilung einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
12.9.2024	Eksunbi	Ustekinumab	Samsung Bioepis NL B.V. Olof Palmestraat 10, 2616 LR Delft, Nederland	EU/1/24/1858	Injektionslösung Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L04AC05	13.9.2024
19.9.2024	Anzupgo	Delgocitinib	LEO Pharma A/S Industriparken 55, DK-2750 Ballerup, Danmark	EU/1/24/1851	Creme	D11AH11	23.9.2024
19.9.2024	Axitinib Accord	Axitinib	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona, s/n, Edifici Est 6ª planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/24/1847	Filmtablette	L01EK01	23.9.2024
19.9.2024	Iqirvo	Elafibranor	Ipsen Pharma 65 quai Georges Gorse, 92100 Boulogne-Billancourt, France	EU/1/24/1855	Filmtablette	A05AX06	23.9.2024
19.9.2024	Ituxredi	rituximab	Reddy Holding GmbH Kobelweg 95, Augsburg 86156, Deutschland	EU/1/24/1861	Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L01X C02	23.9.2024
19.9.2024	KAYFANDA	Odevixibat	Ipsen Pharma 65 quai Georges Gorse, 92100 Boulogne-Billancourt, France	EU/1/24/1854	Hartkapsel	A05AX	26.9.2024

[1] ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj.
[2] ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6277/oj

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
19.9.2024	LOQTORZI	toripalimab	TMC Pharma (EU) Limited G24 A Arclabs Research & Innovation Centre, SETU West Campus, Carriganore, Waterford, X91 P20H, Ireland	EU/1/24/1853	Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L01FF13	23.9.2024
19.9.2024	Ranibizumab Midas	Ranibizumab	Midas Pharma GmbH Rheinstraße 49, D-55218 Ingelheim, Deutschland	EU/1/24/1860	Injektionslösung	S01LA04	24.9.2024
19.9.2024	Tuznue	Trastuzumab	Prestige Biopharma Belgium BVBA Terhulpensesteenweg 449, 3090 Overijse, België	EU/1/24/1864	Pulver zur Herstellung eines Konzentrates zur Herstellung einer Infusionslösung	L01FD01	24.9.2024
19.9.2024	Vevizye	Ciclosporin	Novaliq GmbH Im Neuenheimer Feld 515, Neuenheim, 69120 Heidelberg, Deutschland	EU/1/24/1857	Augentropfen	S01XA18	23.9.2024
19.9.2024	Vyloy	Zolbetuximab	Astellas Pharma Europe B.V. Sylviusweg 62, 2333 BE Leiden, Nederland	EU/1/24/1856	Pulver zur Herstellung eines Konzentrates zur Herstellung einer Infusionslösung	L01FX31	25.9.2024
25.9.2024	Fymskina	Ustekinumab	Formycon AG Fraunhoferstraße 15, 82152 Martinsried/Planegg, Deutschland	EU/1/24/1862	Injektionslösung Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L04AC05	26.9.2024
25.9.2024	Otulfi	Ustekinumab	Fresenius Kabi Deutschland GmbH Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland	EU/1/24/1863	Injektionslösung Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L04AC05	26.9.2024
27.9.2024	Yuvanci	Macitentan / Tadalafil	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/24/1859	Filmtablette	C02KX54	30.9.2024

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6277/oj
ABl. C vom 21.10.2024

— **Änderung einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
6.9.2024	Abseamed	Medice Arzneimittel Pütter GmbH & Co KG Kuhloweg 37, 58638 Iserlohn, Deutschland	EU/1/07/412	17.9.2024
6.9.2024	Atectura Breezhaler	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/20/1439	9.9.2024
6.9.2024	Dabigatran etexilate Leon Farma	Laboratorios Leon Farma S.A. C/ La Vallina s/n, Poligono Industrial Navatejera, 24193 Villaquilambre León, España	EU/1/23/1769	17.9.2024
6.9.2024	Deferasirox Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/19/1412	9.9.2024
6.9.2024	Docetaxel Kabi	Fresenius Kabi Deutschland GmbH Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland	EU/1/12/770	10.9.2024
6.9.2024	Entresto	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/15/1058	9.9.2024
6.9.2024	Filgrastim Hexal	Hexal AG Industriestraße 25, 83607 Holzkirchen, Deutschland	EU/1/08/496	9.9.2024
6.9.2024	Gazyvaro	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/14/937	9.9.2024
6.9.2024	Grastofil	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/13/877	9.9.2024
6.9.2024	Palforzia	STALLERGENES 6 rue Alexis de Tocqueville, 92160 Antony, France	EU/1/20/1495	13.9.2024
6.9.2024	Pritor	Bayer AG D-51368 Leverkusen, Deutschland	EU/1/98/089	9.9.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
6.9.2024	Rhokiinsa	Santen Oy Niittyhaankatu 20, 33720 Tampere, Suomi	EU/1/19/1400	9.9.2024
6.9.2024	Riximyo	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/17/1184	9.9.2024
6.9.2024	Trumenba	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/17/1187	9.9.2024
6.9.2024	Zarzio	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/08/495	9.9.2024
6.9.2024	Zessly	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/18/1280	11.9.2024
6.9.2024	Ziagen	ViiV Healthcare BV Van Asch van Wijckstraat 55H, 3811 LP Amersfoort, Nederland	EU/1/99/112	9.9.2024
6.9.2024	Zimbus Breezhaler	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/20/1440	9.9.2024
10.9.2024	Spikevax	MODERNA BIOTECH SPAIN, S.L. C/ Julián Camarillo nº 31, 28037 Madrid, España	EU/1/20/1507	11.9.2024
12.9.2024	Kinzalmono	Bayer AG D-51368 Leverkusen, Deutschland	EU/1/98/091	13.9.2024
12.9.2024	Micardis	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173, 55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/1/98/090	16.9.2024
12.9.2024	Pelgraz	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona, s/n, Edifici Est 6ª planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/18/1313	13.9.2024
12.9.2024	Rukobia	ViiV Healthcare BV Van Asch van Wijckstraat 55H, 3811 LP Amersfoort, Nederland	EU/1/20/1518	13.9.2024
12.9.2024	Xelevia	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/07/382	13.9.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
16.9.2024	Adtralza	Leo Pharma A/S Industriparken 55, 2750 Ballerup, Danmark	EU/1/21/1554	19.9.2024
16.9.2024	Bemrist Breezhaler	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/20/1441	17.9.2024
16.9.2024	Binocrit	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/07/410	17.9.2024
16.9.2024	Enerzair Breezhaler	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/20/1438	17.9.2024
16.9.2024	Enhertu	Daiichi Sankyo Europe GmbH Zielstattstraße 48, 81379 München, Deutschland	EU/1/20/1508	20.9.2024
16.9.2024	Irbesartan Teva	Teva B.V. Swensweg 5, 2031 GA Haarlem, Nederland	EU/1/09/576	17.10.2024
16.9.2024	Ledaga	Helsinn Birex Pharmaceuticals Ltd. Damastown, Mulhuddart, Dublin 15, Ireland	EU/1/16/1171	18.9.2024
16.9.2024	Melatonin Neurim	RAD Neurim Pharmaceuticals EEC SARL 4 rue de Marivaux, 75002 Paris, France	EU/1/22/1694	17.9.2024
16.9.2024	Tezspire	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/22/1677	17.9.2024
16.9.2024	Toviaz	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/07/386	17.9.2024
19.9.2024	Amsparity	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/19/1415	23.9.2024
19.9.2024	Arsenic Trioxide Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/19/1398	23.9.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
19.9.2024	Beovu	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/19/1417	23.9.2024
19.9.2024	CABOMETYX	Ipsen Pharma 65 quai Georges Gorse, 92100 Boulogne-Billancourt, France	EU/1/16/1136	23.9.2024
19.9.2024	EDURANT	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/11/736	23.9.2024
19.9.2024	Epoetin alfa Hexal	Hexal AG Industriestraße 25, 83607 Holzkirchen, Deutschland	EU/1/07/411	23.9.2024
19.9.2024	Evrenzo	Astellas Pharma Europe B.V. Sylviusweg 62, 2333 BE Leiden, Nederland	EU/1/21/1574	24.9.2024
19.9.2024	GAVRETO	Blueprint Medicines (Netherlands) B.V. Gustav Mahlerplein 2, 1082 MA Amsterdam, Nederland	EU/1/21/1555	26.9.2024
19.9.2024	Giapreza	PAION Pharma GmbH Heussstraße 25, 52078 Aachen, Deutschland	EU/1/19/1384	23.9.2024
19.9.2024	Imvanex	Bavarian Nordic A/S Philip Heymans Allé 3, DK-2900 Hellerup, Danmark	EU/1/13/855	19.9.2024
19.9.2024	Ivabradine Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/17/1190	23.9.2024
19.9.2024	Januvia	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/07/383	23.9.2024
19.9.2024	Lunsumio	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/22/1649	23.9.2024
19.9.2024	Mayzent	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/19/1414	23.9.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
19.9.2024	Neparvis	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/16/1103	23.9.2024
19.9.2024	Opsumit	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/13/893	23.9.2024
19.9.2024	Orladeyo	Biocryst Ireland Limited Block 4, Harcourt Centre, Harcourt Road, Dublin 2, D02 HW77, Ireland	EU/1/21/1544	23.9.2024
19.9.2024	Paxlovid	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/22/1625	23.9.2024
19.9.2024	Recarbrio	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/19/1420	23.9.2024
19.9.2024	RINVOQ	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG Knollstrasse, 67061 Ludwigshafen, Deutschland	EU/1/19/1404	23.9.2024
19.9.2024	Rybelsus	Novo Nordisk A/S Novo Allé, 2880 Bagsvaerd, Danmark	EU/1/20/1430	24.9.2024
19.9.2024	Synagis	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/99/117	23.9.2024
19.9.2024	Ziextenzo	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/18/1327	23.9.2024
25.9.2024	Kinpeygo	STADA Arzneimittel AG Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel, Deutschland	EU/1/22/1657	30.9.2024
25.9.2024	Spevigo	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173, 55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/1/22/1688	27.9.2024
25.9.2024	Stelara	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/08/494	26.9.2024
25.9.2024	Talmanco	Viatris Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, Ireland	EU/1/16/1153	2.9.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
25.9.2024	Talmanco	Viatris Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, Ireland	EU/1/16/1153	26.9.2024
25.9.2024	Yuflyma	Celltrion Healthcare Hungary Kft. Váci út 1-3. WestEnd Office Building B torony, 1062 Budapest, Magyarország	EU/1/20/1513	27.9.2024
26.9.2024	Comirnaty	BioNTech Manufacturing GmbH An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, Deutschland	EU/1/20/1528	26.9.2024
27.9.2024	Adrovance	N.V. Organon Kloosterstraat 6, 5349 AB Oss, Nederland	EU/1/06/364	3.10.2024
27.9.2024	Biopoin	Teva GmbH Graf-Arco-Straße 3, 89079 Ulm, Deutschland	EU/1/09/565	2.10.2024
27.9.2024	Breyanzi	Bristol Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corporate Park 2, Dublin 15, D15 T867, Ireland	EU/1/22/1631	30.9.2024
27.9.2024	Cometriq	Ipsen Pharma 65 quai Georges Gorse, 92100 Boulogne-Billancourt, France	EU/1/13/890	30.9.2024
27.9.2024	Dabigatran etexilate Teva	Laboratorios Leon Farma S.A. C/ La Vallina s/n, Poligono Industrial Navatejera, 24193 Villaquilambre León, España	EU/1/23/1769	1.10.2024
27.9.2024	Fampyra	Acorda Therapeutics Ireland Limited 10 Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380, Ireland	EU/1/11/699	1.10.2024
27.9.2024	GONAL-f	Merck Europe B.V. Gustav Mahlerplein 102, 1082 MA Amsterdam, Nederland	EU/1/95/001	1.10.2024
27.9.2024	Ivabradine Zentiva	Zentiva, k.s. U Kabelovny 130, 102 37 Praha 10, Česká republika	EU/1/16/1144	3.10.2024
27.9.2024	Lacosamide Adroiq	Extrovis EU Ltd. Pátriárka utca 14., 2000, Szentendre, Magyarország	EU/1/23/1732	2.10.2024
27.9.2024	MAVENCLAD	Merck Europe B.V. Gustav Mahlerplein 102, 1082 MA Amsterdam, Nederland	EU/1/17/1212	30.9.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
27.9.2024	Mylotarg	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/18/1277	30.9.2024
27.9.2024	Padcev	Astellas Pharma Europe B.V. Sylviusweg 62, 2333 BE Leiden, Nederland	EU/1/21/1615	30.9.2024
27.9.2024	Plerixafor Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona, s/n, Edifici Est 6ª planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/22/1701	30.9.2024
27.9.2024	Shingrix	GlaxoSmithKline Biologicals S.A. rue de l'Institut 89, 1330 Rixensart, Belgique	EU/1/18/1272	30.9.2024
27.9.2024	Tenofovir disoproxil Viatris	Viatris Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, DUBLIN, Ireland	EU/1/16/1129	30.9.2024
27.9.2024	Tesavel	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/07/435	30.9.2024
27.9.2024	Tolucombi	KRKA d d., Novo mesto Šmarješka cesta 6, 8501 Novo mesto, Slovenija	EU/1/13/821	3.10.2024
27.9.2024	Tyruko	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/23/1745	30.9.2024
27.9.2024	Vantavo	N.V. Organon Kloosterstraat 6, 5349 AB Oss, Nederland	EU/1/09/572	30.9.2024
27.9.2024	Yervoy	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corporate Park 2, D15 T867, Dublin 15, Ireland	EU/1/11/698	30.9.2024
30.9.2024	Myozyme	Sanofi B.V. Paasheuvelweg 25, 1105 BP Amsterdam, Nederland	EU/1/06/333	1.10.2024

— **Rücknahme einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
6.9.2024	Memantin LEK	Pharmathen S.A. 6 Dervenakion, 15351 Pallini Attiki, Ελλάδα	EU/1/13/826	10.9.2024
25.9.2024	Exviera	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG Knollstrasse, 67061 Ludwigshafen, Deutschland	EU/1/14/983	26.9.2024
25.9.2024	Viekirax	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG Knollstrasse, 67061 Ludwigshafen, Deutschland	EU/1/14/982	26.9.2024
27.9.2024	Gefitinib Mylan	Mylan Pharmaceuticals Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, DUBLIN, Ireland	EU/1/18/1321	30.9.2024

— **Erteilung einer Zulassung** (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates; Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
12.9.2024	Cepeloron	Spironolacton	CP-Pharma Handelsgesellschaft mbH Ostlandring 13, 31303 Burgdorf, Deutschland	EU/2/24/321	Kautablette	Pending	13.9.2024

— **Änderung einer Zulassung** (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates; Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
6.9.2024	Posatex	Intervet International B.V. Wim de Körverstraat 35, 5831 AN Boxmeer, Nederland	EU/2/08/081	9.9.2024
6.9.2024	Profender	Vetoquinol S.A. Magny-Vernois, 70200 Lure, France	EU/2/05/054	9.9.2024
12.9.2024	Rabitec	Ceva Santé Animale 10 avenue de La Ballastière, 33500 Libourne, France	EU/2/17/219	13.9.2024
19.9.2024	Brucellin Aquilon	CZ Vaccines S.A.U. A Relva s/n – Torneiros 36410 O Porriño Pontevedra, España	EU/2/22/291	25.9.2024

Jeder Interessent erhält auf Anfrage den Beurteilungsbericht zu den betreffenden Arzneimitteln sowie die entsprechenden Beschlüsse. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

European Medicines Agency
Domenico Scarlattilaan 6
1083 HS Amsterdam
NETHERLANDS

C/2024/6290

21.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/6290)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Côte Rôtie“

PDO-FR-A0199-AM01

Datum der Mitteilung: 25.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Nummer IV (Gebiete, in denen die verschiedenen Arbeitsschritte erfolgen) der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ werden Abschnitt 1 (Geografisches Gebiet) und Abschnitt 3 (Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft) um den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung vom 1. Januar 2023 ergänzt. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2023 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in den Punkten „Geografisches Gebiet“ und „Weitere Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ um diesen Verweis ergänzt.

2. Kennzeichnung

In Kapitel I Nummer XII (Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung) der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ wird der Abschnitt 2 (Besondere Bestimmungen) ergänzt, um die Kennzeichnungsvorschriften für die Angabe der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ gemäß den Bedingungen aufzunehmen, die in der Vereinbarung zwischen den beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegt worden sind. Diese Angabe muss im gleichen Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen – Kennzeichnung“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

3. Meldepflichten

Kapitel II der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ wird aktualisiert, um die Meldepflichten der Marktteilnehmer gegenüber der Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit dem Kontrollplan für die Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

4. Verweis auf die Kontrollstelle

In Kapitel III der Produktspezifikation wird die Nummer II (Verweis auf die Kontrollstelle) aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die im Auftrag des Institut national de l’origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt und Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Côte Rôtie

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Die Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ ist stillen Rotweinen vorbehalten. Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol auf. Bei der Abfüllung liegt der Apfelsäuregehalt der Weine bei höchstens 0,4 Gramm pro Liter. Der Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) der Weine beträgt bei der Abfüllung:

— maximal 3 Gramm pro Liter bei Weinen mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von höchstens 13,5 %,

— maximal 4 Gramm pro Liter bei Weinen mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von über 13,5 %.

— Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

— Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an jeglichen flüchtigen Säuren und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Unter die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ fallen ausschließlich Rotweine. In ihrer dunklen, fast schwarzen Robe, die für die Rebsorte Syrah N typisch ist, entwickeln sich im Laufe der Zeit granatrote Nuancen. In der Nase vereinen sich Komplexität und Eleganz mit Noten von schwarzen Früchten und Gewürzen sowie manchmal auch Veilchen, wenn die Rebsorte Viognier B im Verschnitt vorhanden ist. Im Zuge der Alterung entwickeln sich die Aromen zu leicht rauchigen Noten (geröstetes Brot, Kaffee, Kakao usw.) und Noten gekochter oder kandierter Früchte weiter. Die Struktur am Gaumen zeichnet sich durch seidige Tannine aus, die in Verschnitten mit der Rebsorte Viognier B, die bei der Weinbereitung – je nach den Gepflogenheiten – in einem geringen Prozentsatz verschnitten wird, eine besondere Rundheit aufweisen. Die Samtigkeit der Tannine begünstigt darüber hinaus eine traditionelle Weinbereitung mit Maischegärung ganzer Trauben, die leicht mit den Füßen zerstampft werden. Dabei kommt die Methode „chapeau immergé“ zum Einsatz, bei der der Tresterhut mit einem Gitter niedergehalten wird.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Anbauverfahren

— Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf.

— Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 1,70 m^2. Diese Fläche ergibt sich aus der Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

— Der Zeilenabstand beträgt höchstens 2 m.

Die Reben werden nach einem der folgenden Verfahren so geschnitten, dass höchstens zehn Augen am Stock bleiben:

— Zapfenschnitt (Gobelet-Schnitt mit höchstens fünf Zapfen pro Stock, einarmiger oder zweiarmiger Cordon-Royat-Schnitt),

— einfacher Guyot-Schnitt.

Im Jahr der Knospenbildung entspricht dies höchstens zehn Augen pro Stock nach dem Entknospen, das spätestens am 1. Juli durchgeführt wird.

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben hergestellt. Die Trauben werden an den Rispen zum Ort der Weinbereitung transportiert.

2. Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem französischen Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

5.2. *Höchsterträge*

1. 46 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenlese sowie die Bereitung und der Ausbau der Weine erfolgen im Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Rhône auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2023: Ampuis, Saint-Cyr-sur-le-Rhône und Tupin-et-Semons.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Viognier B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die im äußersten Norden des großen Weinbaugebiets der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ gelegene kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ ist zugleich die nördlichste Bastion der Rebsorte Syrah N.

Unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen aus dem Rhône-Tal wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ als „Crus des Côtes du Rhône“ eingestuft.

Das Weinbaugebiet befindet sich etwa 40 Kilometer südlich von Lyon am östlichen Rand des Zentralmassivs an sehr steilen Hängen, die am rechten Ufer der Rhône emporragen und dem südlichen Teil der Stadt Vienne gegenüber liegen. Dieses in seiner Gesamtheit beeindruckende Relief bietet eine kontrastreiche Landschaft, die durch den Einfluss der Menschen geprägt ist, die stets versucht haben, sie zu formen, um ihre Werte optimal zu nutzen.

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist somit in drei Gemeinden des Departements Rhône gelegen: Ampuis, Saint-Cyr-sur-Rhône und Tupin-Semons.

Im Tal, das „Côte Blonde“ genannt wird, und in ähnlichen Lagen, deren Parzellen helle Böden aufweisen, legt die Erosion des Substrats tonhaltigen Sand bzw. „arzel“ frei, der sehr brüchig und instabil ist und auf dem ein Anbau nur gelingt, wenn er durch eine Reihe von Trockensteinmauern abgestützt wird, die lokal als „cheys“ bezeichnet werden.

Im „Côte brune“ genannten Tal oder in Lagen, in denen die Parzellen gleichartige Böden von dunkler Farbe aufweisen, sorgt die höhere Tonmatrix für mehr Stabilität. Der Hang ist dort schmal terrassiert oder in einer Form ausgestaltet, die als „chaillé“ bezeichnet wird, eine Art Treppengebilde, bei dem die Rebstöcke auf den relativ ebenen Stufen stehen.

Das als „Lyonnais“ bezeichnete Klima ist semi-kontinental, steht jedoch auch unter dem Einfluss der letzten mediterranen Ausläufer aus dem Rhône-Tal. Es weht häufig ein lokal als „Bise“ bezeichneter Nordwind. Durch die allgemeine Ausrichtung nach Südosten hat das Weinbaugebiet eine relativ abgeschirmte und sonnige Lage.

Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die Reben des Gebiets „Côte Rôtie“ gehören wahrscheinlich zu den ältesten im Rhône-Tal. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass ihre Anpflanzung weit zurückreicht. Zu nennen ist insbesondere die archäologische Stätte Saint-Roman-en-Gal, die an das Weinbaugebiet „Côte Rôtie“ angrenzt und für ihre zahlreichen, in Überresten römischer Wohnhäuser freigelegten Mosaike bekannt ist.

Eines davon zeigt die Weinlese und das Zerstampfen der Trauben sowie das Verschließen einer Amphore mit Poissé (Mosaik des landwirtschaftlichen Kalenders – Anfang des dritten Jahrhunderts, Museum in Saint Germain-en-Laye – Herkunft Saint-Romain-en-Gal). Denn damals erhielt der Wein einen Harzzusatz und wurde daher als „Vinum picatum“ („poissé“) bezeichnet und als „Allobrogica“ bekannt. (A. FERDIERE, *Les campagnes en gaule romaine (Auf dem Land im römischen Gallien)*, S. 87, Band 2).

Dass sich das Weinbaugebiet in dieser Region ursprünglich entwickelte, ist somit wahrscheinlich eine Folge des römischen Friedens. Den Allobrogen, deren Gebiet einen Teil des rechten Ufers der Rhône, Vienne gegenüberliegend, umfasst, ist es dadurch möglich, römische Staatsbürger zu werden und damit das Recht zu erwerben, Reben anzupflanzen. Der „Allobrogica“ ist zu Beginn des Jahrhunderts der Antoninischen Dynastie (2. Jahrhundert n. Chr.) sehr beliebt.

Im Mittelalter ist es jedoch schwierig, diese Weine aus dem Rhône-Tal in den Norden Frankreichs zu bringen, da in den Städten auf dem Weg, die an der Rhône liegen, insbesondere in Lyon und Mâcon, überhöhte Zölle verlangt werden (R. DION, *Histoire de la vigne et du vin en France (Geschichte der Rebe und des Weins in Frankreich*).

Um dies zu umgehen, bildet sich im 17. Jahrhundert ein alternativer Transportweg im Handel mit Weinen aus dem Rhône-Tal heraus: Sie werden auf der Loire in Richtung Paris verschifft. Auf der Höhe von Condrieu ist das Rhône-Tal tatsächlich nur etwa 40 Kilometer vom Loire-Tal getrennt. Der Weg führt über einen Teil des Mont Pilat, der dort nicht sehr hoch ist. Im Norden verbinden die Kanäle Briare und Loing die Loire mit der Seine, um auf diesem Weg nach Paris zu gelangen.

In dieser Zeit floriert das Weinbaugebiet „Côte Rôtie“, ab dem 19. Jahrhundert jedoch gerät es in Schwierigkeiten. Der Reblausbefall verwüstet einen Großteil der Rebflächen, wie es aus den Berichten eines Elsässers hervorgeht, der im Jahr 1893 im Rhône-Tal unterwegs ist: „Die ehemals so renommierten Rebflächen sind fast zerstört; auf den Hängen von Côte Rôtie, Ampuis und Condrieu sind kaum noch Reben vorhanden“ (Jean Felbert, *histoire d'une famille alsacienne (Geschichte einer elsässischen Familie),* A. PICARD und RAAN (Hrsg.)).

Durch den Ersten Weltkrieg und schließlich die Industrialisierung des Rhône-Tals verringert sich die Zahl der Arbeitskräfte dramatisch. Diese sind jedoch für die Arbeit an diesen Steilhängen, die nur sehr wenig Platz für Anhänger oder mechanisches Gerät lassen, unerlässlich.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wird der Weinbau in dem Gebiet zum großen Teil aufgegeben. Erst in den 1960er-Jahren lässt sich der Beginn einer Renaissance des Weinbaugebiets „Côte Rôtie“ erkennen.

Im Jahr 2010 schließlich hat der Weinbau seinen Platz zurückerobert und nimmt die gleichen Flächen wie vor der Reblauskrise ein.

Aus der Enzyklopädie RORET (1921) lässt sich vermuten, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausschließlich Weine aus der Gemeinde Ampuis (sowie Verinay bzw. Verenay, die seither in Ampuis eingemeindet wurden) ein Recht auf die Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ haben.

Dessen ungeachtet werden die Gemeinden Ampuis und Tupin-Semons am 19. November 1937 zunächst in das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ aufgenommen. Erst durch das Dekret vom 18. Oktober 1940, wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ für diese beiden Gemeinden anerkannt.

Durch die Änderung dieses Dekrets am 21. Dezember 1966 wird das geografische Gebiet auf die angrenzende Gemeinde Saint-Cyr-sur-le Rhône ausgeweitet.

Den größten Teil des Rebsortenbestands macht die auch als „Serin“ oder „Seriné“ bezeichnete Rebsorte Syrah N aus, eine für dieses Weinbaugebiet typische, bedeutende Rebsorte. Bereits im Jahr 1921 stellt die Enzyklopädie RORET fest, dass „in dem berühmten Weinbaugebiet von Côte Rôtie Seriné noir, Corbeille noire oder Damas noir dominieren“. Zudem ist seither über DNA-Tests (JM Boursicot, Institut national de la recherche agronomique (Nationales Institut für Agronomieforschung, INRA) Montpellier) zweifelsfrei nachgewiesen worden, dass der Ursprung der Rebsorte Syrah N, die aus den Rebsorten Mondeuse B und Dureza N hervorgegangen ist, in der Rhône-Region liegt.

Die Nähe des Weinbaugebiets der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Condrieu“, die in Bezug auf die Rebsorte Viognier B dieselbe Situation aufweist, erklärt im Übrigen zum Teil die Gepflogenheit, dass die Anpflanzung besagter Rebsorte auch im Anbaugebiet „Côte Rôtie“ jederzeit möglich war.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts werden sogar Weißweine mit der Bezeichnung „Côte Rôtie“ bereitet. Dies wird jedoch aufgrund der Nähe zu den renommierten Weinen mit den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Condrieu“ und „Château-Grillet“ rasch aufgegeben.

Die historische Präsenz der Rebsorte Viognier B im Rebsortenbestand zeugt davon.

Hinsichtlich der Herkunft des Namens dieses Weinbaugebiets lautet die gängigste Vermutung, dass die Bezeichnung auf das sommerliche Bild sonnenverbrannter („rôtie“) Hänge zurückzuführen ist.

Der älteste schriftliche Nachweis über die Verwendung des Namens „Côte Rôtie“ geht auf das Jahr 1698 zurück (A journey to Paris in the year 1698 oder Voyage de Lister à Paris en 1698 (Listers Reise nach Paris im Jahre 1698) – Übersetzung und Ausgabe 1873).

Das hohe Ansehen des Weinbaugebiets „Côte Rôtie“ beruht im Wesentlichen auf dem guten Ruf zweier Täler. In der Enzyklopädie RORET (1921) heißt es über die Weine aus dem Kreis Lyon: „Die am meisten geschätzten Rotweine werden in der Gemeinde Ampuis erzeugt, die in zwei Teile unterteilt ist, die als Côte Brune und Côte Blonde bezeichnet werden.“

Dementsprechend ist im „Atlas de la France vinicole“ (Atlas des französischen Weinbaus) von L. LARMAT eine Karte des Weinbaugebiets zu sehen, auf der neben den Katasterorten auch die Bezeichnungen „Côte Blonde“ und „Côte Brune“, getrennt durch den Bach Fontgent, erscheinen.

Unter den zahlreichen Legenden über den Ursprung des Ansehens dieser beiden „Côtes“ gibt es eine, die eine poetische Erklärung liefert. So seien die Bezeichnungen auf einen Herren von Ampuis zurückzuführen, der zwei Töchter gehabt habe – eine braunhaarig, eine blond. Ein anderer, wissenschaftlicherer Ansatz erklärt diese Unterscheidung mit dem geologischen Ursprung des Substrats, in das sich die Reben verwurzeln.

Denn die „Côte Blonde“ weist ein Substrat auf, das überwiegend aus Gneis besteht. Dieses Gestein hat sich zu hellfarbigen kieshaltigen Böden verändert, die recht häufig durch den Eintrag von Löss aus der Hochebene rekalzifiziert wurden.

Die „Côte Brune“ wiederum beruht auf einem Substrat aus Glimmerschiefer, auf dem sich durch Veränderung weniger kieselhaltige, vielmehr lehm- und eisenreichere Böden von dunklerer Farbe entwickelt haben. Die in einer Kombination aus den Rebsorten Syrah N und Viognier B bepflanzten Parzellen sind häufiger auf der „Côte Blonde“ als auf der „Côte Brune“ anzutreffen.

Im Jahr 2009 umfasst die Erzeugungsfläche etwa 250 Hektar mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von rund 10 000 Hektolitern, die sich auf etwa 100 Erzeuger verteilt, darunter etwa 60 Privatkellereien. Unter die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ fallen ausschließlich Rotweine.

In ihrer dunklen, fast schwarzen Robe, die für die Rebsorte Syrah N typisch ist, entwickeln sich im Laufe der Zeit granatrote Nuancen.

In der Nase vereinen sich Komplexität und Eleganz mit Noten von schwarzen Früchten und Gewürzen sowie manchmal auch Veilchen, wenn die Rebsorte Viognier B im Verschnitt vorhanden ist.

Im Zuge der Alterung entwickeln sich die Aromen zu leicht rauchigen Noten (geröstetes Brot, Kaffee, Kakao usw.) und Noten gekochter oder kandierter Früchte weiter.

Die Struktur am Gaumen zeichnet sich durch seidige Tannine aus, die in Verschnitten mit der Rebsorte Viognier B, die bei der Weinbereitung – je nach den Gepflogenheiten – in einem geringen Prozentsatz verschnitten wird, eine besondere Rundheit aufweisen. Die Samtigkeit der Tannine begünstigt darüber hinaus eine traditionelle Weinbereitung mit Maischegärung ganzer Trauben, die leicht mit den Füßen zerstampft werden. Dabei kommt die Methode „chapeau immergé“ zum Einsatz, bei der der Tresterhut mit einem Gitter niedergehalten wird. Am rechten Ufer der Rhône bietet das Zusammentreffen eines als „Lyonnais“ bezeichneten Mesoklimas, einer topografischen Lage mit sehr steilen Hängen, die sich über der Rhône erheben, und eines geopädologischen Komplexes metamorphen Ursprungs, der die dauerhafte Einflussnahme des Menschen erfordert, damit Terrassen und Mauern harmonisch gestaltet sind, der Rebsorte Syrah N, der „Königin“ unter den Rebsorten der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“, sowie der Rebsorte Viognier B optimale Bedingungen für ihre Entwicklung und Reife und ermöglicht die Erzeugung eines ursprünglichen Rotweins, der zugleich robust und elegant ist.

Diese beiden Rebsorten, die im Rahmen dessen angebaut werden, was kulturell möglich ist, können ihr Potenzial zum Ausdruck bringen, sofern sie auf genau abgegrenzten Parzellen an den am günstigsten ausgerichteten Hängen gepflanzt und vor den schädlichen Auswirkungen kalter Winde geschützt werden.

Nicht nur stammt dieses Weinbaugebiet aus vorrömischen Zeiten, auch sein Ansehen unter dem Namen „Côte Rôtie" reicht mindestens bis ins 17. Jahrhundert zurück.

Durch die stets fortgeführte Anbaukultur der Reben mittels Pfahlerziehung und den schonenden Umgang mit den empfindlichen Böden, die aus Leukogneis oder Glimmerschiefer und Migmatit entstanden sind, durch die Anlage von Terrassen oder hohen Mauern war es möglich, dass dieses Weinbaugebiet seit der Antike eine besondere Physionomie bewahrt hat. Diese und die damit verbundene Landschaft tragen zu der legendären Bekanntheit bei, die insbesondere auf dem Nebeneinander der „Côte Brune" und der „Côte Blonde" aufbaut, welche auf dem Kontrast der Böden, der Weinbereitung und der Struktur der Weine beruht.

Indem die Weinbauern des Gebiets „Côte Rôtie" die Tradition der Handlese der Trauben fortführen, leisten sie einen Beitrag zur Erhaltung der Ursprünglichkeit und der Eigenschaften dieses Weinbaugebiets in Hanglage.

Der Ursprung des Namens „Côte Rôtie" ist wahrscheinlich auf die auf diese Hänge niederbrennende Sonne zurückzuführen.

Abgesehen von den Schriften vieler Autoren der Antike – darunter der Arzt CELSUS, der Naturforscher PLINIUS DER ÄLTERE, der Historiker PLUTARCH, der Agronom COLUMELLA und der Dichter MARTIAL –, in denen der „Allobrogica" erwähnt wird, ein im Gebiet der Allobrogen erzeugter Wein aus Vienne, stammt eines der ältesten schriftlichen Zeugnisse im Zusammenhang mit dem Ansehen der Weine aus Ampuis aus dem Jahr 1592. Damals bereiten die Einwohner dieser Gemeinde Laurent de Maugiron in Begleitung des Duc de Mayenne einen Empfang und überreichen dabei „ihren renommierten Wein" (H. de TERREBASSE, *Histoire et généalogie de la famille de Maugiron, en Viennois, 1257-1767 (Geschichte und Genealogie der Familie de Maugiron im Viennois, 1257-1767)*, 1905).

Das Renommee der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie" ist in einer Ausgabe von 1781 des Werks *Histoire naturelle de la province du Dauphiné (Naturgeschichte des Dauphiné)* von FAUJAS de SAINT-FONDS (Vorwort, Band 1) zusammenfassend zum Ausdruck gebracht: „Die Weine der Côte Rôtie (und die Weine aus dem Gebiet Hermitage) genießen seit Langem ein so hohes Ansehen, dass es sich lohnt, Näheres über die Traubensorten, die Lage und die Art des Anbaus auf den Rebflächen, auf denen sie erzeugt werden, festzuhalten."

In demselben Werk wird der Wein in zwei weiteren Passagen gerühmt und sein Ansehen gestützt. Vom ersten Echevin de Vienne (Februar 1780) wird er als der beste Wein Viennes eingestuft und er betrachtet ihn als den größten französischen Weinen ebenbürtig.

Dieses Ansehen ist oft untrennbar mit dem der anderen „Crus des Côtes du Rhône septentrionales" verbunden, wie dieser Auszug aus dem Werk *Traité théorique et pratique sur la culture de la vigne (Theoretische und praktische Abhandlung über den Weinbau)* von CHAPTAL, PARMENTIER, DUSSIEUX (Band 1, 1801) zeigt: „Die berühmten Weine von Hermitage, Côte Rôtie und Condrieu werden auf den Hängen an der Rhône erzeugt."

Das Ansehen dieses Weins nimmt stetig weiter zu, aufgrund seiner Qualität und Finesse und gestützt auf eine spektakuläre Landschaft und ein Weinbaugebiet, das seit 1940 als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt ist, wie auch auf die Einbeziehung eines ganzen „Landes" durch den seit 1928 jährlich organisierten „Markt für Weine aus Ampuis".

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung und Bereitung der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden:

— Departement Ardèche: Andance, Ardoix, Arras-sur-Rhône, Champagne, Charnas, Châteaubourg, Cornas, Félines, Glun, Guilherand-Granges, Lemps, Limony, Mauves, Ozon, Peyraud, Saint-Désirat, Saint-Etienne-de-Valoux, Saint-Jean-de-Muzols, Saint-Péray, Sarras, Sécheras, Serrières, Talencieux, Toulaud, Tournon-sur-Rhône, Vion,

— Departement Drôme: Beaumont-Monteux, Chanos-Curson, Crozes-Hermitage, Erôme, Gervans, Larnage, Mercurol-Veaunes (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Mercurol), Pont-de-l'Isère, La Roche-de-Glun, Serves-sur-Rhône, Tain-l'Hermitage,

— Departement Isère: Chonas-l'Amballan, Les Côtes-d'Arey, Les Roches-de-Condrieu, Reventin-Vaugris, Saint-Clair-du-Rhône, Seyssuel, Vienne,

— Departement Loire: Chavanay, Malleval, Saint-Michel-sur-Rhône, Saint-Pierre-de-Bœuf, Vérin,

— Departement Rhône: Condrieu, Les Haies, Loire-sur-Rhône, Longes, Sainte-Colombe, Saint-Romain-en-Gal.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

   — es sich um einen in das Kataster aufgenommenen Ort handelt,

   — diese in der Erntemeldung angegeben ist.

b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung können die größeren geografischen Einheiten „Cru des Côtes du Rhône" oder „Vignobles de la Vallée du Rhône" angegeben werden. Die Bedingungen für die Verwendung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône" sind in der Vereinbarung zwischen den beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen (Organismes de Défense et de Gestion – ODG) festgelegt. Diese Angabe muss im gleichen Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-dceb7462-aee6-4db6-a6f7-a7d5cb91349e

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6316

21.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/6316)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Côtes du Rhône Villages“

PDO-FR-A0664-AM07

Datum der Mitteilung: 22.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Rebsortenbestand

In Kapitel I Abschnitt V Absatz 1 der Produktspezifikation (Rebsortenbestand) wird die Liste der Nebensorten ergänzt.

a) Für Weißweine:

Die Sorten Carignan B, Floréal B und Rolle B werden hinzugefügt und auf 5 % des Rebsortenbestands und 10 % in den Verschnitten begrenzt.

b) Für Rot- und Roséweine:

Die Sorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N werden hinzugefügt und auf 5 % des Rebsortenbestands und 10 % in den Verschnitten begrenzt.

Mit der Einbeziehung dieser Rebsorten soll dem Klimawandel begegnet werden und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei dieser Ursprungsbezeichnung verringert werden. Diese als Nebensorten eingeführten Sorten entsprechen dem Profil der Weine mit der Ursprungsbezeichnung und ermöglichen die Anpassung an Dürre und Pilzkrankheiten. Sie ermöglichen einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Dieses Einzige Dokument wird unter dem Abschnitt „Keltertraubensorten“ um diese Sorten ergänzt.

Der Anteil der Rebsorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N am Rebsortenbestand wird in der Produktspezifikation unter Abschnitt V Absatz 2 – Vorgaben zu Anteilen im Betrieb – angegeben. Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

Der Anteil der Rebsorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N in den Verschnitten wird in der Produktspezifikation unter Abschnitt IX Absatz 1 – Verschnitt – angegeben. Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2. Kennzeichnungsbestimmungen

In Kapitel I Abschnitt XII der Produktspezifikation – Bestimmungen für die Aufmachung und Kennzeichnung – sind die Bedingungen für die Kennzeichnung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ festgelegt. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle vorgeschriebenen Angaben erscheinen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung gedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe zwei Drittel der der Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten darf.

Diese Änderung wird in das Einzige Dokument unter „Weitere Bedingungen“ aufgenommen.

In Kapitel I Abschnitt XII der Produktspezifikation – Bestimmungen für die Aufmachung und Kennzeichnung – wird klargestellt, dass Sorten, die für Anpassungszwecke von Interesse sind, nicht in der Kennzeichnung angegeben werden dürfen.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung wird in das Einzige Dokument unter „Weitere Bedingungen“ aufgenommen.

3. **Meldepflichten**

Kapitel II der Produktspezifikation über die Meldepflichten wird mit dem Kontrollplan für die Ursprungsbezeichnung in Einklang gebracht.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

4. **Verweis auf die für die Kontrolle zuständige Behörde**

Kapitel III der Produktspezifikation wird in Bezug auf die Kontrollstelle ergänzt, um zu präzisieren, dass die Kontrolle der Einhaltung der vorliegenden Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt und Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

Diese Präzisierung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Côtes du Rhône Villages

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

— 2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Rot-, Rosé- und Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind trockene Stillweine (Gehalt an vergärbaren Zuckern höchstens 4 g/l).

Der größte Teil der Erzeugung (98 %) entfällt auf Rot- und Roséweine. Sie sind vollmundig, gehaltvoll, mit schöner Farbintensität und einer unterschiedlichen Lagerfähigkeit, die abhängig ist von der Art des Bodens und dem Verschnitt, den der Erzeuger auf der Grundlage seines Know-hows wählt. Der Anteil der Rebsorte Grenache N in den Verschnitten beträgt mindestens 40 %. Ferner beläuft sich der Anteil der Rebsorten Syrah N und/oder Mourvèdre N als Hauptrebsorten auf mindestens 25 % des Sortenbestands.

Die Weißweine haben ein rundes Aroma und zum Teil Noten von Gewürzen und Vanille.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf. Der Apfelsäuregehalt der Rotweine beträgt weniger als 0,4 g/l. Die anderen Analysekriterien entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14,5

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäuregehalt (in Milliäquivalent pro Liter):

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,33

— Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei den Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

— Bei der Herstellung der Roséweine darf önologische Holzkohle im Weinbereitungsbetrieb nur im frisch gekelterten Most verwendet werden, wobei von der jeweiligen Ernte höchstens 20 % des in dem Betrieb hergestellten Gesamtvolumens entsprechend behandelt werden dürfen.

2. Abstand zwischen den Rebzeilen und zwischen den Rebstöcken einer Zeile

Anbauverfahren

— Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,50 m.

— Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m^2. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Rebzeile.

— Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss zwischen 0,80 m und 1,25 m betragen.

3. Rebschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Anbauverfahren

— Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-Royat-Schnitt), sodass höchstens sechs Zapfen am Stock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.

— Der Zeitraum für die Ausbildung des Kordons ist auf zwei Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der einfache oder doppelte Guyot-Schnitt gemäß der nachstehenden, für die Rebsorte Viognier B festgelegten Regelung zulässig.

4. Rebschnitt – Besondere Bestimmung

Anbauverfahren

Die Rebsorte Viognier B kann wie folgt beschnitten werden:

— entweder mit dem einfachen Guyot-Schnitt mit höchstens acht Augen auf dem langen Strecker und einem oder zwei Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen

— oder mit dem doppelten Guyot-Schnitt mit höchstens sechs Augen auf jedem langen Strecker und einem oder zwei Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen.

5. Bewässerung

Anbauverfahren

Bewässerung kann zugelassen werden.

6. Anbauverfahren, die darauf ausgerichtet sind, die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen zu bewahren

Anbauverfahren

Um die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen zu bewahren, die ein wesentliches Element des Weinbaugebiets sind, gilt Folgendes:

— Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist verboten.

— Die chemische Unkrautbeseitigung auf mehr als 50 % der Fläche der Rebparzellen ohne Vorgewende ist verboten.

— Das Bedecken mit Plastikfolie ist verboten.

— Wesentliche Änderungen der Morphologie des Reliefs und der natürlichen Bodensequenz der Parzellen, die für die Erzeugung von Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genutzt werden, sind verboten.

5.2. *Höchsterträge*

1.

50 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Ernte der Trauben, die Weinherstellung und die Weinbereitung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

— Departement Ardèche: Bourg-Saint-Andéol, Saint-Just-d'Ardèche, Saint-Marcel-d'Ardèche, Saint-Martin-d-'Ardèche;

— Departement Drôme: Bouchet, Mérindol-les-Oliviers, Mirabel-aux-Baronnies, Mollans-sur-Ouvèze, Montbrison, Nyons, (Le) Pègue, Piégon, Rochegude, Rousset-les-Vignes, Saint-Maurice-sur-Eygues, Saint-Pantaléon-les-Vignes, Suze-la-Rousse, Taulignan, Tulette, Venterol, Vinsobres;

— Departement Gard: Aiguèze, Bagnols-sur-Cèze, Castillon-du-Gard, Cavillargues, Chusclan, Codolet, Comps, Cornillon, Domazan, Estézargues, Fournès, Gaujac, Laudun, Montfrin, Orsan, Pont-Saint-Esprit, Pujaut, Rochefort-du-Gard, Sabran, Saint-Alexandre, Saint-Etienne-des-Sorts, Saint-Gervais, Saint-Hilaire-d'Ozilhan, Saint-Marcel-de-Careiret, Saint-Michel-d'Euzet, Saint-Nazaire, Saint-Pons-la-Calm, Saint-Victor-la-Coste, Sauveterre, Saze, Tresques, Valliguières, Vénéjan;

— Departement Vaucluse: Beaumes-de-Venise, Bédarrides, Bollène, Buisson, Cairanne, Camaret-sur-Aigues, Caumont-sur-Durance, Châteauneuf-de-Gadagne, Courthézon, Faucon, Grillon, Jonquières, La Roque-Alric, Lafare, Lagarde-Paréol, Mondragon, Morières-lès-Avignon, Orange, Piolenc, Puyméras, Rasteau, Richerenches, Roaix, Sablet, Saint-Marcellin-lès-Vaison, Saint-Romain-en-Viennois, Saint-Roman-de-Malegarde, Saint-Saturnin-lès-Avignon, Sainte-Cécile-les-Vignes, Séguret, Sérignan-du-Comtat, Sorgues, Suzette, Travaillan, Uchaux, Vaison-la-Romaine, Valréas, Vedène, Villedieu, Violès, Visan.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Carignan N

Carignan blanc B

Clairette B

Clairette rose Rs

Counoise N

Floréal B

Grenache N

Grenache blanc B

Grenache gris G

Marsanne B

Muscardin N

Piquepoul blanc B

Piquepoul noir N

Roussanne B

Terret noir N

Vermentino B – Rolle

Vidoc N

Viognier B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Gebiet erstreckt sich zwischen Montélimar und Avignon, im Herzen des südlichen Rhônetals, über vier Departements. Die Rhône bildet den Mittelpunkt des Tals und hat die Erschließung dieses wichtigen Verkehrswegs ermöglicht.

Während des Tertiärs war das Rhônetal ein Mittelmeerfjord, der sich bis nach Vienne erstreckte. Nach dem Rückzug des Meeres während des Quartärs entstanden unter der Einwirkung von Erosionsphänomenen (Regen, Wind, Flusserosion) die aktuellen Merkmale der Landschaftsmorphologie. So ist die Landschaft von Hängen und Terrassen geprägt. Die Böden sind von sehr unterschiedlicher Beschaffenheit: Flussterrassen, Mergel und weicher Kalkstein, durch Erosion entstandene Böden (Mergel, Sand, Sandstein oder Melasse).

Das Klima im südlichen Rhônetal ist mediterran mit heißen, trockenen Sommern und geringen jährlichen Niederschlägen. Niederschläge fallen hauptsächlich im Herbst und im Spätwinter. Das Klima ist außerdem durch den Einfluss des Mistrals, eines oft heftigen und stets trockenen Nordwinds, geprägt. Dieser Wind weht im Durchschnitt an 120 Tagen im Jahr, macht den Himmel wolkenlos und begünstigt eine starke Sonneneinstrahlung. Die das Tal begrenzenden Berge und Hügel erzeugen einen Korridor-Effekt (Venturi-Effekt des Rhône-Korridors), durch den der Wind an Stärke zunimmt.

Im Laufe des 18. Jahrhundert erlangten die Weinberge des Rhônetals ihr hohes Ansehen. Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts fand der Weinbau am linken Ufer immer größere Verbreitung. 1864 bezeichnete der Agronom Jules Guyot, der von Napoleon III. beauftragt worden war, einen Bericht über den Zustand und die Zukunft des Weinbaus in Frankreich zu erstellen, die Weinberge, die sich von Saint-Gilles über Beaucaire bis Tournon erstreckten, mit „Côtes du Rhône“ (im Plural). Die Nähe der Rhône bot gute Absatzmöglichkeiten für die Weine.

Der Weinbau wurde zu einer wichtigen Einnahmequelle. Diese dominante Stellung führte bereits 1937 zur Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

In der Folgezeit äußerten die Erzeuger den Wunsch, die besten Weine durch eine geografische Bezeichnung aufzuwerten und zu kennzeichnen Dies führte dazu, dass 1966 die Möglichkeit eingeräumt wurde, neben dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ den Namen einiger Ursprungsgemeinden der Trauben anzugeben, um dem hohen Ansehen dieser Weine Rechnung zu tragen. 1967 wurde dann die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ anerkannt. Diese Bemühungen, die Erzeugung pyramidenförmig zu organisieren, begünstigte die Anerkennung von geografischen Einheiten, durch die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ ergänzt werden darf.

Die Produktion im Jahr 2010 belief sich auf rund 350 000 hl, wovon 5 000 hl auf Weißweine entfielen.

Die Weine sind trockene Stillweine. Der größte Teil der Erzeugung entfällt auf Rot- und Roséweine. Sie sind vollmundig, gehaltvoll, mit schöner Farbintensität und einer unterschiedlichen Lagerfähigkeit, die abhängig ist von der Art des Bodens (sandige oder sandig-lehmige Böden bringen leichtere, steinige oder lehmige Böden reichere und tanninhaltigere Weine hervor) und dem Verschnitt, den der Erzeuger auf der Grundlage seines Know-hows wählt.

Die Rebsorte Grenache N wird in den Verschnitten in Verbindung mit den Sorten Syrah N oder Mourvèdre N verwendet. Die drei Hauptrebsorten machen zusammen mindestens 66 % des Verschnitts aus. Die Weißweine (2 % der Produktion) haben ein rundes Aroma und zum Teil Noten von Gewürzen und Vanille.

Diese Weine, die aus Trauben von sorgfältig im Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ ausgewählten Parzellen hergestellt werden, bringen das Potenzial der natürlichen und menschlichen Faktoren der Weine des Rhônetals auf eine ganz besondere und unverwechselbare Weise zum Ausdruck.

Die Weine sind somit Zeugnisse und Resultat dieser „einzigartigen Vielfalt“, die die Erzeuger hervorgebracht haben, indem sie es verstanden haben, den Rebsortenbestand anzupassen, geeignete Standorte auszuwählen und die günstigen klimatischen Bedingungen und die von der Rhône gebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Das Klima an der Rhône begünstigt gute Anbaubedingungen, einerseits dank der „hygienischen“ Wirkung des starken, kalten und trockenen Mistrals, der die Reben vor Pilzkrankheiten schützt, andererseits aber auch durch eine hohe Sonneneinstrahlung, die für eine gute Reife der Trauben sorgt, sowie die richtige Menge und Konzentration an Niederschlägen, die ebenfalls auf den konstant wehenden Mistral zurückzuführen sind.

Das Rhônetal, ein wichtiger Verkehrsweg zu Wasser, später auch auf der Schiene und auf der Straße, hat seit der griechischen Besiedlung den Weinhandel und damit die Bewahrung einer seit mehr als 2000 Jahren bestehenden Weinbautradition ermöglicht.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Ergänzende geografische Bezeichnungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann eine der folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen hinzugefügt werden, wenn der betreffende Wein den in der Produktspezifikation für diese ergänzenden geografischen Bezeichnungen festgelegten Erzeugungsbedingungen entspricht:

— „Chusclan“

— „Gadagne“

— „Laudun“

— „Massif d'Uchaux“

— „Nyons“

— „Plan de Dieu“

— „Puyméras“

— „Roaix“

— „Rochegude“

— „Rousset-les-Vignes“

— „Sablet“

— „Saint-Andéol“

— „Saint-Gervais“

— „Saint-Maurice“

— „Saint-Pantaléon-les-Vignes“

— „Sainte-Cécile“

— „Séguret“

— „Signargues“

— „Suze-la-Rousse“

— „Vaison-la-Romaine“

— „Valréas“

— „Visan“

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ kann gemäß den in der Vereinbarung der verschiedenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle vorgeschriebenen Angaben erscheinen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung gedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe zwei Drittel der der Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten darf.

Sorten, die für Anpassungszwecke von Interesse sind, dürfen nicht in der Kennzeichnung angegeben werden.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung und Bereitung der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Ardèche: Alboussière, Andance, Ardoix, Arlebosc, Arras-sur-Rhône, Baix, Beauchastel, Bidon, Boffres, Bogy, Champagne, Champis, Charmes-sur-Rhône, Charnas, Châteaubourg, Cheminas, Colombier-le-Cardinal, Cornas, Eclassan, Etables, Félines, Flaviac, Gilhac-et-Bruzac, Glun, Guilherand-Granges, Gras, Labastide-de-Virac, Lemps, Limony, Mauves, Ozon, Peaugres, Peyraud, Plats, Le Pouzin, Quintenas, Rompon, Saint-Barthélemy-le-Plain, Saint-Cierge-la-Serre, Saint-Cyr, Saint Désirat, Saint Etienne de Valoux, Saint-Georges-les-Bains, Saint-Jean-de Muzols, Saint-Julien-en-Saint-Alban, Saint-Laurent-du-Pape, Saint-Montan, Saint-Péray, Saint-Remèze, Saint-Romain-d'Ay, Saint-Romain-de-Lerps, Saint-Symphorien-sous-Chomérac, Saint-Vincent-de-Durfort, Sarras, Savas, Sécheras, Serrières, Soyons, Talencieux, Thorrenc, Toulaud, Tournon-sur-Rhône, Vernosc-les-Annonay, Vinzieux, Vion, La Voulte;

— Departement Drôme: Albon, Aleyrac, Allex, Ambonil, Andancette, Aubres, La Baume-de-Transit, Beaumont-Monteux, Beausemblant, Benivay-Ollon, Bourg-les-Valence, Chamaret, Chanos-Curson, Chantemerle-les-Blés, Chantemerle-les-Grignan, Châteauneuf-de-Bordette, Châteauneuf-sur-Isère, Chavannes, Clansaye, Clérieux, Colonzelle, Condorcet, Crozes-Hermitage, Donzère, Erôme, Etoile-sur-Rhône, La Garde-Adhémar, Gervans, Grane, Granges-les-Beaumont, Les Granges-Gontardes, Grignan, Larnage, La Roche-de-Glun, Laveyron, Livron-sur-Drôme, Loriol-sur-Drôme, Mercurol, Montjoux, Montoison, Montaulieu, Montségur-sur-Lauzon, La Motte-de-Galaure, La Penne-sur-l'Ouvèze, Les Pilles, Pierrelatte, Pierrelongue, Le Poët-Laval, Ponsas, Pont-de-l'Isère, Propiac, Roche-Saint-Secret-Béconne, Roussas, Saint-Barthélemy-de-Vals, Saint-Donat-sur-l'Herbasse, Saint-Gervais-sur-Roubion, Saint-Paul-Trois-Châteaux, Saint-Rambert-d'Albon, Saint-Restitut, Saint-Uze, Saint-Vallier, Salles-sous-Bois, Serves-sur-Rhône, Solérieux, Tain-l'Hermitage, Teyssières, Triors, Valaurie, Valence, Veaunes;

— Departement Gard: Les Angles, Argilliers, Aramon, La Bastide-d'Engras, Beaucaire, Bellegarde, La Capelle-et-Masmolène, Carsan, Collias, Connaux, Flaux, Le Garn, Goudargues, Issirac, Jonquières-Saint-Vincent, Laval-Saint-Roman, Le Pin, Lirac, Meynes, Montfaucon, La Roque-sur-Cèze, Pougnadoresse, Pouzilhac, Remoulins, Roquemaure, Saint-André-d'Olérargues, Saint-André-de-Roquepertuis, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Christol-de-Rodières, Saint-Geniès-de-Comolas, Saint-Julien-de-Peyrolas, Saint-Laurent-de-Carnols, Saint-Laurent-des-Arbres, Saint-Laurent-la-Vernède, Saint-Paul-les-Fonts, Saint-Paulet-de-Caisson, Salazac, Sernhac, Tavel, Théziers, Vallabrix, Verfeuil, Vers-Pont-du-Gard, Villeneuve-lès-Avignon;

— Departement l'Isère: Chonas-l'Amballan, Les Côtes d'Arey, Le-Péage-de-Roussillon, Reventin-Vaugris, Les Roches-de-Condrieu, Sablons, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Maurice-l'Exil, Salaise-sur-Sanne, Seyssuel, Vienne;

Fortsetzung ..... Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

— Departement Loire: Bessey, La Chapelle-Villars, Chavanay, Chuyer, Lupe, Maclas, Malleval, Pélussin, Roisey, Saint-Michel-sur-Rhône, Saint-Pierre-de-Bœuf, Saint Romain-en-Jarez, Vérin;

— Departement Rhône: Ampuis, Condrieu, Les Haies, Loire-sur-Rhône, Longes, Sainte-Colombe, Saint-Cyr-sur-le-Rhône, Saint-Romain-en-Gal, Tupin-et-Semons;

— Departement Vaucluse: Althen-les-Paluds, Aubignan, Avignon, Le Barroux, Beaumont-du-Ventoux, Bédoin, Blauvac, Brantes, Caderousse, Caromb, Carpentras, Cavaillon, Châteauneuf-du-Pape, Le Crestet, Crillon-le-Brave, Entraigues-sur-la-Sorgue, Entrechaux, Flassan, Gigondas, Jonquerettes, Lamotte-du-Rhône, Lapalud, Loriol-du-Comtat, Malaucène, Malemort-du-Comtat, Mazan, Méthamis, Modène, Monteux, Mormoiron, Mornas, Pernes-les-Fontaines, Le Pontet, Saint-Hippolyte-le-Graveyron, Saint-Léger-du-Ventoux, Saint-Pierre-de-Vassols, Savoillan, Sarrians, Le Thor, Vacqueyras, Villes-sur-Auzon.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-2cda91a2-0391-457f-acd5-6a437bb2f5fa

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6359

21.10.2024

Mitteilung an die Wirtschaftsbeteiligten

Neue Runde von Anträgen auf Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

(C/2024/6359)

Die Wirtschaftsbeteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Kommission im Einklang mit den verwaltungstechnischen Vorschriften in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (2011/C 363/02) [1] Anträge auf Zollaussetzung für die Runde im Juli 2025 übermittelt wurden.

Die Liste der Waren, für die eine Zollaussetzung beantragt wird, kann auf der thematischen Website der Kommission (Europa-Website) zur Zollunion [2] abgerufen werden.

Die Wirtschaftsbeteiligten werden ebenfalls darüber unterrichtet, dass der Kommission Einwände gegen neue Anträge über die nationalen Verwaltungen bis spätestens zur zweiten, für den 17. Dezember 2024 anberaumten Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ zu übermitteln sind.

Interessierten Wirtschaftsbeteiligten wird empfohlen, die Liste regelmäßig einzusehen, um sich über den Status der Anträge zu informieren.

Weitere Informationen zum Verfahren der Aussetzung der autonomen Zolltarife sind auf der Europa-Website zu finden:

Aussetzungen (autonome Zollaussetzungen) (europa.eu)

[1] ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.
[2] Aussetzungen – Startseite (europa.eu)

C/2024/6361

21.10.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6361)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	21.9.2024
Dauer	21.9.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Italien
Bestand oder Bestandsgruppe	ALB/MED (einschließlich ALB/MED-BC und ALB/MED-SR)
Art	Weißer Thun im Mittelmeer (*Thunnus alalunga*)
Gebiet	Mittelmeer
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	10/TQ257

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6083

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – IMG/Kommission

(Rechtssache T-381/15 RENV II) [1]

(Außervertragliche Haftung – Finanzregelung der Union – Ausführung des Unionshaushalts im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch eine internationale Organisation – Beschluss, mit dem einer juristischen Person die Anerkennung des Status einer internationalen Organisation verweigert wird – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, die Rechte Einzelner begründet – Sorgfaltspflicht – Materieller Schaden – Verlust einer Chance, als internationale Organisation mit der Kommission Verträge über indirekte Mittelverwaltung abzuschließen und die entsprechenden Verwaltungskosten zu erhalten – Kausalzusammenhang – Erfordernis eines unmittelbaren und sicheren Kausalzusammenhangs – Keine Auswirkung der festgestellten Rechtswidrigkeit auf die für die Entschädigung erforderliche Eigenschaft als internationale Organisation – Eintreten eines Umstands nach der rechtswidrigen Handlung, der vom Unionsgericht berücksichtigt werden kann – Rückwirkender Beschluss, in dem festgestellt wird, dass die für die Entschädigung erforderliche Eigenschaft als internationale Organisation während des betreffenden Zeitraums nicht gegeben war)

(C/2024/6083)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International Management Group (IMG) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-Y. de Cara)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz und J. Norris als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV begehrt die Klägerin Ersatz des finanziellen Schadens, der ihr durch den Beschluss der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2015 entstanden sein soll, mit der Klägerin bis zur endgültigen Klärung ihres rechtlichen Status keine neue Übertragungsvereinbarung nach dem in der Finanzregelung der Europäischen Union vorgesehenen Modus der indirekten Mittelverwaltung zugunsten internationaler Organisationen mehr abzuschließen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. In den unter den Aktenzeichen T-381/15, T-381/15 RENV, C-620/20 P und T-381/15 RENV II in das Register eingetragenen Rechtssachen trägt die Kommission ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der International Management Group (IMG).

[1] ABl. C 337 vom 12.10.2015.

C/2024/6084

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – IMG/Kommission

(Rechtssache T-509/21) ([1])

(Haushaltsrecht der Union – Vollzug des Unionshaushalts im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch eine internationale Organisation – Beschluss, mit dem einer juristischen Person die Anerkennung des Status einer internationalen Organisation verweigert wird – Nichtigkeitsklage – Ordnungsgemäßheit der den Anwälten des Klägers erteilten Prozessvollmacht – Zulässigkeit – Zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs ergangener Beschluss – Art. 266 AEUV – Rechtskraft – Grundsatz der guten Verwaltung – Rechtssicherheit – Verordnung [EU, Euratom] Nr. 966/2012 – Art. 58 – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 1268/2012 – Art. 43 – Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Art. 156 – Begriffe „Internationale Organisation“ und „Internationales Abkommen“ – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung)

(C/2024/6084)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International Management Group (IMG) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-Y. de Cara)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J.-F. Brakeland, S. Delaude und L. Puccio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV, den Beschluss vom 8. Juni 2021 für nichtig zu erklären, mit dem die Europäische Kommission ihr rückwirkend zum 16. Dezember 2014 die Anerkennung des im Haushaltsrecht der Europäischen Union vorgesehenen Status einer internationalen Organisation für die Verwendung von Unionsmitteln im Wege der indirekten Mittelverwaltung verweigert hat, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV, ihr die materiellen und immateriellen Schäden, die sie erlitten habe, zu ersetzen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

C/2024/6099

21.10.2024

Beschluss des Gerichts vom 5. September 2024 – The Smiley Company/EUIPO – SC Ha Ha Ha Production (SMILEY)

(Rechtssache T-169/21) ([1])

(Unionsmarke –Widerruf der angefochtenen Entscheidung –Wegfall des Streitgegenstands –Erledigung)

(C/2024/6099)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Fontaine)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (T. Frydendahl, M. L. Capostagno und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: SC Ha Ha Ha Production SRL (Calinesti, Rumänien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. Januar 2021 (Sache R 2936/2019-5).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der The Smiley Company SPRL.

([1]) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

C/2024/6051

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. September 2024 – Republik Slowenien/Petra Flašker und Europäische Kommission

(Rechtssache C-447/22 P) [1]

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 und 108 AEUV – Maßnahmen, die die Republik Slowenien vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union einem kommunalen Netzwerk von Apotheken gewährt hat – Vorprüfungsphase – Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Begriff „ernsthafte Schwierigkeiten“ – Umfang der Ermittlungspflichten der Europäischen Kommission – Beweislast der Partei, die sich auf das Vorliegen „ernsthafter Schwierigkeiten“ beruft – Umfang)

(C/2024/6051)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Slowenien (vertreten durch B. Jovin Hrastnik, J. Morela und N. Pintar Gosenca als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Petra Flašker (vertreten durch Rechtsanwältin K. Zdolšek), Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Republik Slowenien trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Frau Petra Flašker.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

---

[1] ABl. C 359 vom 19.9.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6052

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. September 2024 – Europäische Kommission/ Tschechische Republik, Königreich Belgien, Republik Polen

(Rechtssache C-494/22 P) [1]

(Rechtsmittel – Eigenmittel der Europäischen Union – Finanzielle Verantwortung eines Mitgliedstaats – Zahlung von Beträgen, die einem Verlust an Eigenmitteln entsprechen, an die Europäische Kommission – Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Union – Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Eigenmittel – Feststellung der Eigenmittelbeträge – Aufnahme der nicht eingezogenen Beträge in die Buchführung B – Fristen – Aufhebung der Verpflichtung, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge zur Verfügung zu stellen, die für uneinbringlich erklärt wurden – Voraussetzungen)

(C/2024/6052)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch J.-P. Keppenne, T. Materne und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Tschechische Republik (vertreten durch L. Březinová, O. Serdula, M. Smolek und J. Vláčil als Bevollmächtigte), Königreich Belgien (zunächst vertreten durch S. Baeyens und J.-C. Halleux, dann durch S. Baeyens, P. Cottin und C. Pochet als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna, A. Kramarczyk–Szaładzińska und R. Stańczyk als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei des Verfahrens: Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman, A. Hanje und J. Langer als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Mai 2022, Tschechische Republik/Kommission (T-151/20, EU:T:2022:281), wird aufgehoben, soweit es in Nr. 1 des Tenors dieses Urteils der Klage der Tschechischen Republik insoweit stattgegeben hat, als sie auf die Erstattung des Betrags von 17 828 399,66 tschechischen Kronen (CZK) (ca. 700 000 Euro), der als Eigenmittel der Europäischen Union gezahlt wurde, durch die Europäische Kommission gerichtet ist.
2. Die Klage in der Rechtssache T-151/20 wird abgewiesen, soweit sie auf die Erstattung des als Eigenmittel der Europäischen Union gezahlten Betrags von 17 828 399,66 tschechischen Kronen (CZK) (ca. 700 000 Euro) durch die Europäische Kommission gerichtet ist.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.
4. Das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

[1] ABl. C 340 vom 5.9.2022.

C/2024/6053

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo – Spanien) – Novo Banco SA – Sucursal en España, Banco de Portugal, Fundo de Resolução/C.F.O. (C-498/22), J.M.F.T., M.H.D.S. (C-499/22), Proyectos, Obras y Servicios de Badajoz SL (C-500/22)

(Verbundene Rechtssachen C-498/22 bis C-500/22, Novo Banco u. a.) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten – Richtlinie 2001/24/EG – Art. 3 und 6 – Gegenüber einem Kreditinstitut ergriffene Sanierungsmaßnahme – Übertragung von Verbindlichkeiten und Haftungsrisiken dieses Kreditinstituts auf eine „Brückenbank" vor Erhebung einer Klage auf Begleichung einer Forderung gegenüber diesem Kreditinstitut – Rückübertragung bestimmter Verbindlichkeiten und Haftungsrisiken auf das gleiche Kreditinstitut – Recht des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Verfahren eröffnet wird (lex concursus) – Auswirkungen einer Sanierungsmaßnahme in anderen Mitgliedstaaten – Gegenseitige Anerkennung – Auswirkungen einer Verletzung der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungsmaßnahme – Art. 17, 21, 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Eigentumsrecht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EG – Art. 6 Abs. 1 – Missbräuchliche Klauseln – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes – Passivlegitimation der „Brückenbank")

(C/2024/6053)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Novo Banco SA – Sucursal en España, Banco de Portugal, Fundo de Resolução

Beklagte: C.F.O. (C-498/22), J.M.F.T., M.H.D.S. (C-499/22), Proyectos, Obras y Servicios de Badajoz SL (C-500/22)

Tenor

1. Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Grundsatz der Rechtssicherheit

   sind dahin auszulegen, dass

   sie im Fall der unterbliebenen öffentlichen Bekanntmachung gemäß Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie dem nicht entgegenstehen, dass ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme anerkennt, die vor Anrufung dieses Gerichts gegenüber einem Kreditinstitut ergriffen wurde und zu einer teilweisen Übertragung der Verbindlichkeiten und Haftungsrisiken dieses Kreditinstituts auf eine Brückenbank geführt hat.

2. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und dem Grundsatz der Rechtssicherheit

   ist dahin auszulegen, dass

   sich Einzelne gegenüber einer Brückenbank – einer privatrechtlichen Einrichtung ohne jegliche über das allgemeine Recht hinausgehenden Befugnisse, die im Rahmen von Maßnahmen zur Sanierung eines Kreditinstituts gegründet wurde, deren Kunden sie ursprünglich waren – nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen können, um die Haftung dieser Brückenbank für vorvertragliche und vertragliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Verträgen auszulösen, die zuvor mit diesem Kreditinstitut abgeschlossen worden waren. Die Tatsache allein, dass dieses Kreditinstitut im Hinblick auf seine Privatisierung vorübergehend von einer Behörde kontrolliert wurde, macht dieses auf dem wettbewerbsorientierten Markt der Bank- und Finanzdienstleistungen tätige Kreditinstitut nicht zu einer nationalen Verwaltungsbehörde.

([1]) ABl. C 482 du 19.12.2022.

3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Verbindung mit Art. 38 der Charta der Grundrechte, Art. 17 der Charta und der Grundsatz der Rechtssicherheit

   sind dahin auszulegen, dass

   sie grundsätzlich dem nicht entgegenstehen, dass im Aufnahmemitgliedstaat die Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen anerkannt werden, die im Herkunftsmitgliedstaat in Anwendung der Richtlinie 2001/24 ergriffen wurden und die Gründung einer Brückenbank sowie den Verbleib der Verpflichtung zur Rückerstattung von aufgrund einer vertraglichen oder vorvertraglichen Haftung geschuldeten Beträgen auf der Passivseite des Kreditinstituts vorsehen, gegen das sich diese Maßnahmen richteten.

C/2024/6054

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Słupsku – Polen) – Strafverfahren gegen M. S., J. W., M. P.

(Rechtssache C-603/22 [1], M. S. u. a. [Verfahrensrechte einer minderjährigen Person])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/800 – Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 3 – Personen, die zum Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens gegen sie Kinder waren, aber während des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollenden – Art. 4 – Auskunftsrecht – Art. 6 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – Art. 18 – Recht auf Prozesskostenhilfe – Art. 19 – Rechtsbehelfe – Zulässigkeit von Beweisen, die unter Verletzung von Verfahrensrechten erlangt wurden)

(C/2024/6054)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Słupsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

M. S., J. W., M. P.

Beteiligte: Prokurator Rejonowy w Słupsku, D. G. als Prozesspfleger von M. B. und B. B.

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ist im Licht von Art. 18 dieser Richtlinie

   dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Regelung entgegensteht, die zum einen nicht vorsieht, dass Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen sind, von einem – gegebenenfalls von Amts wegen bestellten – Rechtsbeistand unterstützt werden, bevor sie von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde befragt werden, und zwar spätestens vor ihrer ersten Befragung, und es zum anderen erlaubt, dass die betreffenden Kinder in ihrer Eigenschaft als Verdächtige befragt werden, ohne dass ein solcher Rechtsbeistand während der Befragung anwesend ist.

2. Art. 2 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2016/800

   ist dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Unterstützung durch einen von Amts wegen bestellten Rechtsbeistand für Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, Kinder waren, aber anschließend das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch erlischt, da eine solche Regelung es nicht erlaubt, zu beurteilen, ob die Anwendung dieser Richtlinie oder einiger ihrer Bestimmungen und folglich der in ihr enthaltenen Rechte im Hinblick auf alle Umstände der Rechtssache, einschließlich des Reifegrads und der Schutzbedürftigkeit dieser Personen, angemessen ist.

3. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2016/800 ist im Licht von Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie

   dahin auszulegen, dass

   er einer nationalen Regelung entgegensteht, die nicht vorsieht, dass Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung spätestens vor der ersten Befragung der betreffenden Kinder durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörde in einfacher und verständlicher Sprache, die den besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeiten dieser Kinder Rechnung trägt, Informationen über ihre Rechte gemäß Art. 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sowie über die in der Richtlinie 2016/800 festgelegten Rechte erhalten.

[1] ABl. C 24 vom 23.1.2023.

4. Art. 19 der Richtlinie 2016/800

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es einem Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens nicht erlaubt, belastende Beweise, die aus Aussagen eines Kindes im Rahmen einer von der Polizei unter Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Art. 6 der Richtlinie 2016/800 durchgeführten Befragung gewonnen wurden, für unzulässig zu erklären, allerdings unter der Voraussetzung, dass dieses Gericht im Rahmen des Strafverfahrens in der Lage ist, zum einen zu überprüfen, dass dieses Recht im Licht von Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt worden ist, und zum anderen alle Konsequenzen zu ziehen, die sich aus dieser Verletzung ergeben, insbesondere in Bezug auf den Beweiswert der unter diesen Umständen erlangten Beweise.

C/2024/6055

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. September 2024 – Illumina Inc. (C-611/22 P), Grail LLC (C-625/22 P)/Europäische Kommission, Hellenische Republik, Französische Republik, Königreich der Niederlande, EFTA-Überwachungsbehörde

(Verbundene Rechtssachen C-611/22 P und C-625/22 P) [1]

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Markt der Arzneimittelindustrie – Systeme zur Gensequenzierung – Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über die Grail LLC durch die Illumina Inc. – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Art. 22 – Verweisungsantrag einer nationalen Wettbewerbsbehörde, die nach nationalem Recht für die Prüfung des Zusammenschlusses nicht zuständig ist – Beschluss der Europäischen Kommission, diesen Zusammenschluss zu prüfen – Beschlüsse der Kommission, mit denen den Anträgen anderer nationaler Wettbewerbsbehörden, sich dem Verweisungsantrag anzuschließen, stattgegeben wird – Zuständigkeit der Kommission – Rechtssicherheit)

(C/2024/6055)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Illumina Inc. (C–611/22 P) (vertreten durch D. Beard, BL, und J. Holmes, Barrister, im Beistand von P. Chappatte, Advocaat, F. E. González Díaz, Abogado, G. C. Rizza und M. Siragusa, Avvocati, T. Verheyden, Avocat, und L. Wright, Advocate), Grail LLC (C-625/22 P) (vertreten durch A. Giraud, Avocat, J. M. Jiménez-Laiglesia Oñate, Abogado, D. Little, Solicitor, J. Ruiz Calzado, Abogado, und S. Troch, Advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte, N. Khan und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte), Hellenische Republik (vertreten durch K. Boskovits als Bevollmächtigten), Französische Republik (vertreten zunächst durch T. Stéhelin und N. Vincent als Bevollmächtigte, dann durch R. Bénard, T. Lechevallier und T. Stéhelin als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch E. M. Besselink, K. Bulterman, A. Hanje und P. P. Huurnink als Bevollmächtigte), EFTA-Überwachungsbehörde (vertreten durch C. Simpson, M. Sánchez Rydelski und M.-M. Joséphidès als Bevollmächtigte); Grail LLC (vertreten durch A. Giraud, Avocat, J. M. Jiménez-Laiglesia Oñate, Abogado, D. Little, Solicitor, J. Ruiz Calzado, Abogado, und S. Troch, Advocaat)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin (C-611/22 P): Biocom California (vertreten durch B. Amory, É. Barbier de La Serre, A. S. Perraut und L. Van Mullem, Avocats)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin (C-625/22 P): Republik Estland (vertreten durch N. Grünberg als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Juli 2022, Illumina/Kommission (T-227/21, EU:T:2022:447), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss C(2021) 2847 final der Europäischen Kommission vom 19. April 2021, mit dem dem Antrag der französischen Wettbewerbsbehörde stattgegeben wurde, den Zusammenschluss zu prüfen, der auf den Erwerb der vollständigen Kontrolle der Grail, Inc. durch die Illumina, Inc. gerichtet war (Sache COMP/M.10188 – Illumina/Grail), wird für nichtig erklärt.
3. Die Beschlüsse C(2021) 2848 final, C(2021) 2849 final, C(2021) 2851 final, C(2021) 2854 final und C(2021) 2855 final der Kommission vom 19. April 2021, mit denen den Anträgen der griechischen, der belgischen, der norwegischen, der isländischen und der niederländischen Wettbewerbsbehörde stattgegeben wurde, sich diesem Verweisungsantrag anzuschließen, werden für nichtig erklärt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten zum einen die Kosten, die der Illumina Inc. und der Grail LLC im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind, und zum anderen die Kosten, die Biocom California im Rechtsmittelverfahren in der Rechtssache C-611/22 P entstanden sind.
6. Die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ihre eigenen Kosten.

---

[1] ABl. C 432 vom 14.11.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6056

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Gelderland – Niederlande) – X, u. a./Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht, u. a.)

(Verbundene Rechtssachen C-639/22 bis C-644/22 [1], Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht)

(Vorabentscheidungsersuchen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. g – Verwaltung von Sondervermögen – Begriff – Rentenfonds – Vergleichbarkeit mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] – Von den Mitgliedern getragene Anlagerisiken – Umfang – Notwendigkeit eines Vergleichs mit einem Rentenfonds, der vom betreffenden Mitgliedstaat als Sondervermögen betrachtet wird)

(C/2024/6056)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Gelderland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X (C-639/22), Stichting BPL Pensioen (C-643/22), Stichting Bedrijfstakpensioensfonds voor het levensmiddelenbedrijf (BPFL) (C-644/22), Fiscale Eenheid Achmea BV (C-640/22), Y (C-641/22), Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten (C-642/22)

Beklagte: Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht (C-639/22, C-643/22 und C-644/22), Inspecteur van de Belastingdienst Amsterdam (C-640/22 und C-641/22), Inspecteur van de Belastingdienst Maastricht (C-642/22)

Tenor

1. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

   ist dahin auszulegen, dass

   die Mitglieder eines Rentenfonds, der im Rahmen eines kollektiven Rentensystems einen Rentenvertrag durchführt, der Rentenanwartschaften und -leistungen vorsieht, deren Höhe, obwohl sie auf der Grundlage einer Regelrente oder des Berufseinkommens und der Anzahl der Arbeitsjahre jedes Mitglieds festgelegt wird, unter bestimmten Bedingungen als Folge der Ergebnisse der Anlagen dieses Rentenfonds variieren kann, nur dann als Träger des Anlagerisikos angesehen werden können, wenn die Höhe der Rentenanwartschaften und -leistungen in erster Linie von den Ergebnissen dieser Anlagen abhängt. Für eine solche Beurteilung sind weder die Anzahl der Jahre, in denen ein Mitglied Rentenanwartschaften aufgebaut hat, noch der Umstand, dass der Aufbau von Rentenanwartschaften in Bezug auf einen Rentenfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt unterbrochen wurde, relevant. Dass das Risiko individuell oder kollektiv getragen wird, insbesondere im Fall einer Insolvenz, oder dass ein Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum eine Garantie für den erwarteten Aufbau von Rentenanwartschaften übernommen hat, ist zwar von Bedeutung, jedoch sind diese Faktoren als solche nicht ausschlaggebend.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 ist im Licht des Grundsatzes der Steuerneutralität

   dahin auszulegen, dass

   für die Klärung der Frage, ob ein Rentenfonds, der kein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ist, die in dieser Bestimmung vorgesehene Befreiung in Anspruch nehmen kann, nicht nur ein Vergleich mit einem solchen Organismus durchzuführen ist, sondern auch zu beurteilen ist, ob der Rentenfonds im Hinblick auf die rechtliche und finanzielle Situation des Mitglieds im Verhältnis zu diesem Rentenfonds mit anderen Fonds vergleichbar ist, bei denen es sich zwar nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, die aber von dem betreffenden Mitgliedstaat als Sondervermögen im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden.

---

[1] ABl. C 35 vom 30.1.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6057

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo – Spanien) – M.S.G., u. a./Banco Santander SA

(Verbundene Rechtssachen C-775/22, C-779/22 und C-794/22 [1], Banco Santander [Bankenabwicklung Banco Popular II])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/59/EU – Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Allgemeine Grundsätze – Art. 34 Abs. 1 Buchst. a und b – Bail-in – Herabschreibung von Kapitalinstrumenten – Umwandlung von nachrangigen Schuldverschreibungen in Aktien und zwangsweise Übertragung ohne Gegenleistung – Wirkungen – Art. 38 Abs. 13 – Art. 53 Abs. 1 und 3 – Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b und c – Art. 73 bis 75 – Schutz der Rechte der Anteilseigner und der Gläubiger – Erwerb von Kapitalinstrumenten – Mangelhafte und falsche Angaben im Prospekt – Haftungsklage – Klage auf Nichtigerklärung des Vertrags zum Erwerb der Kapitalinstrumente – Klagen gegen den Gesamtrechtsnachfolger des sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts)

(C/2024/6057)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M.S.G., N.G.S., A.G.S. (C-775/22), M.C.S. (C-779/22), FSC (C-794/22)

Beklagte: Banco Santander SA

Tenor

1. Art. 34 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 53 Abs. 1 und 3 sowie Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

   sind dahin auszulegen, dass

   sie dem entgegenstehen, dass Personen, die Kapitalinstrumente erworben haben, die vor dem Erlass von Maßnahmen zur Abwicklung eines Kreditinstituts in Aktien dieses Instituts umgewandelt wurden, nach der vollständigen Herabschreibung der Aktien des Stammkapitals des Instituts, das sich in Abwicklung befindet, gegen das Institut oder seinen Rechtsnachfolger eine in Art. 6 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG vorgesehene Haftungsklage aufgrund mangelhafter und falscher Angaben im Prospekt oder eine nach nationalem Recht vorgesehene Klage auf Nichtigerklärung des Vertrags über die Zeichnung dieser Kapitalinstrumente erheben, die aufgrund ihrer Rückwirkung zur Rückgewähr des Gegenwerts der ursprünglich erworbenen und dann in Aktien umgewandelten Kapitalinstrumente zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags führen würde.

[1] ABl. C 173 vom 15.5.2023.

2. Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/59, insbesondere Art. 34 Abs. 1 Buchst. a und b sowie Art. 38,

sind dahin auszulegen, dass

sie dem entgegenstehen, dass Personen, die Kapitalinstrumente erworben haben, die im Rahmen der Abwicklung eines Kreditinstituts in Aktien dieses Instituts umgewandelt wurden, die dann auf ein anderes Kreditinstitut übertragen wurden, nach der vollständigen Herabschreibung der Aktien des Stammkapitals des abgewickelten Instituts gegen das andere Kreditinstitut eine nach nationalem Recht vorgesehene Klage auf Nichtigerklärung des Vertrags über die Zeichnung dieser Kapitalinstrumente erheben, die aufgrund ihrer Rückwirkung zur Rückgewähr des Gegenwerts der Kapitalinstrumente zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags führen würde.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6085

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Conserve Italia und Conserves France/Kommission

(Rechtssache T-59/22) ([1])

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Dosengemüse – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird – Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung – Geldbuße – Grundbetrag – Zur Abschreckung festgesetzter Zusatzbetrag – Gesetzliche Obergrenze für die Geldbuße – Begriff des Unternehmens – Begriff der Unternehmensvereinigung – Maßgeblicher Umsatz – Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)

(C/2024/6085)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Conserve Italia – Consorzio Italiano fra cooperative agricole Soc. coop. agr. (San Lazzaro di Savena, Italien), Conserves France (Tarascon, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Di Via, M. Petite, Rechtsanwältin L. Tresoldi und Rechtsanwalt E. Belli)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch S. Baches Opi und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 Abs. 4 AEUV gestützten Klage begehren die Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 8259 final der Kommission vom 19. November 2021 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40127 – Dosengemüse) und die Herabsetzung der in Art. 2 dieses Beschlusses verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Conserve Italia – Consorzio Italiano fra cooperative agricole Soc. coop. agr. und Conserves France tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

([1]) ABl. C 148 vom 4.4.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6086

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2017)

(Rechtssache T-599/22) ([1])

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge – Bestimmung der jährlichen Zielausstattung des SRF – Begründungspflicht – Art. 291 Abs. 2 AEUV – Art. 70 Abs. 7 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Durchführungsverordnung [EU] 2015/81 – Durchführungsbefugnisse des Rates – Entsprechend begründete Sonderfälle – Umfang der Durchführungsbefugnisse – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)

(C/2024/6086)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, D. Ceran, C. Flynn und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch G. Bartram, J. Etienne und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/41 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 25. Juli 2022 über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge der Hypo Vorarlberg Bank AG und der Portigon AG zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/41 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 25. Juli 2022 über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge der Hypo Vorarlberg Bank AG und der Portigon AG zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/41, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank betrifft, werden aufrechterhalten, bis die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Hypo Vorarlberg Bank.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 424 vom 7.11.2022.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6087

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Shamalov/Rat

(Rechtssache T-651/22) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen und Belassung auf den Listen – Begriff „führende Geschäftsleute“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Begründungspflicht – Einrede der Rechtswidrigkeit – Beurteilungsfehler – Ermessensmissbrauch)

(C/2024/6087)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kirill Shamalov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und V. Piessevaux als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin A. Vandevelde)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 55) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3), zweitens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1) und drittens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen. Der Kläger beantragt außerdem die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1) und der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Kirill Shamalov trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 482 vom 19.12.2022.

C/2024/6088

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – CMT/EUIPO – Camomilla (CAMOMILLA italia)

(Rechtssache T-694/22) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke CAMOMILLA italia – Ältere Unionswortmarke CAMOMILLA – Relatives Eintragungshindernis – Vergleich der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Abänderungsbefugnis des Gerichts)

(C/2024/6088)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Marzano sowie Rechtsanwältinnen G. Rubino und F. Cordova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. L. Capostagno und R. Raponi als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Camomilla Srl (Assago, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Mussi und H. Chiappetta)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. August 2022 (Sache R 1738/2021-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. August 2022 (Sache R 1738/2021-2) wird aufgehoben, soweit darin festgestellt wird, dass in Bezug auf die „Bekleidungsstücke (ausgenommen Bademäntel)“ der Klasse 25 eine Verwechslungsgefahr bestehe, und dahin abgeändert, dass der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der unter der Nummer 9 287 038 eingetragenen Marke für diese Waren zurückgewiesen wird.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.

([1]) ABl. C 7 vom 9.1.2023.

C/2024/6058

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs – Deutschland) – Strafverfahren gegen S. Z.

(Rechtssache C-67/23 [1]**, W. GmbH)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Birma/Myanmar – Verbot der Einfuhr von Gütern, die ihren Ursprung in Birma/Myanmar haben oder aus Birma/Myanmar ausgeführt wurden – Verordnung [EG] Nr. 194/2008 – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a – Teakholzstämme mit Ursprung in Birma/Myanmar, die vor dem Transport in die Europäische Union nach Taiwan ausgeführt und dort bearbeitet wurden – Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 24 – Begriff „wesentliche Be- oder Verarbeitung“ – In Taiwan entastete, entrindete, zu Holzquadern zugesägte oder zu Teak-Schnittholz zersägte Teakholzstämme – Von den taiwanesischen Behörden ausgestelltes Ursprungszeugnis – Wert dieses Zeugnisses für die Bestimmung des Ursprungs dieser Teakholzstämme durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten)

(C/2024/6058)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

S. Z.

Beteiligte: W. GmbH, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 in Verbindung mit Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

   ist dahin auszulegen, dass

   — das Entasten, Entrinden oder Zusägen zu Holzquadern von Teakholzstämmen keine Be- oder Verarbeitung darstellt, die den Ursprung der durch diese Vorgänge gewonnenen Waren bestimmt;

   — das Zersägen von Teakholzstämmen zu Schnittholz eine Be- oder Verarbeitung darstellt, die den Ursprung der durch diesen Vorgang gewonnenen Ware bestimmt.

2. Der Ausdruck „aus Birma/Myanmar ausgeführt“ in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 194/2008

   ist dahin auszulegen, dass

   unter diese Bestimmung nur Güter fallen, die direkt aus Birma/Myanmar in die Europäische Union eingeführt wurden.

3. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 194/2008

   ist dahin auszulegen, dass

   die Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei ihrer Beurteilung, ob gegen diese Bestimmung verstoßen wurde, nicht an von einem Drittland ausgestellte Ursprungszeugnisse gebunden sind, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Güter ihren Ursprung in diesem Land haben.

---

[1] ABl. C 155 vom 2.5.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6059

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs – Deutschland) – H GmbH/Finanzamt M

(Rechtssache C-83/23 [1], H GmbH [Direktanspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Zu Unrecht in Rechnung gestellte und entrichtete Mehrwertsteuer – Berichtigung der Rechnung – Insolvenz des Leistenden – Erstattung der Mehrwertsteuer an den Leistenden – Weigerung der Steuerbehörde, die Mehrwertsteuer unmittelbar an den Erwerber zu erstatten – Vorrang in Bezug auf den Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer – Gefahr einer doppelten Erstattung der Mehrwertsteuer – Gefährdung des Steueraufkommens)

(C/2024/6059)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: H GmbH

Beklagter: Finanzamt M

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist im Licht der Grundsätze der Effektivität und der Neutralität der Mehrwertsteuer

dahin auszulegen, dass

der Leistungsempfänger nicht unmittelbar bei der Finanzverwaltung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er ansässig ist, die Erstattung der Mehrwertsteuer verlangen kann, die er an den Leistenden gezahlt hat, der irrtümlich die nationale Mehrwertsteuer dieses Mitgliedstaats statt der in einem anderen Mitgliedstaat gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und an die Steuerbehörden des erstgenannten Mitgliedstaats abgeführt hat, wenn diese dem Leistenden, der sich in einem Insolvenzverfahren befindet, die Mehrwertsteuer bereits erstattet haben.

---

[1] ABl. C 205 vom 12.6.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6060

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad – Bulgarien) – E. N. I., Y. K. I./HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

(Rechtssache C-86/23 [1], HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung II)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Für außervertragliche Schuldverhältnisse maßgebendes Recht – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Art. 16 – Eingriffsnormen – Verkehrsunfall – Schadensersatzansprüche, die den Familienangehörigen des Verstorbenen zuerkannt werden – Grundsatz der Billigkeit bei der Entschädigung für den immateriellen Schaden – Beurteilungskriterien)

(C/2024/6060)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: E. N. I., Y. K. I.

Beklagte: HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

Tenor

Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

ist dahin auszulegen, dass

eine nationale Bestimmung, die vorsieht, dass die Entschädigung für den immateriellen Schaden, den die nahen Familienangehörigen einer bei einem Verkehrsunfall verstorbenen Person erlitten haben, vom Richter nach Billigkeit festgesetzt wird, nicht als „Eingriffsnorm“ im Sinne dieses Artikels angesehen werden kann, es sei denn, der in Rede stehende Rechtsfall weist eine hinreichend enge Verbindung mit dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts auf und das angerufene Gericht stellt auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung des Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des Telos sowie des Entstehungszusammenhangs dieser nationalen Vorschrift fest, dass ihre Einhaltung in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als entscheidend angesehen wird, weil sie das Ziel verfolgt, ein wesentliches öffentliches Interesse zu schützen, das durch die Anwendung des nach Art. 4 dieser Verordnung maßgebenden Rechts nicht erreicht werden kann.

---

[1] ABl. C 155 vom 2.5.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6061

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungserersuchen des Landgericht Berlin – Deutschland) – GM, ON/PR

(Rechtssache C-109/23 [1]**, Jemerak** [2]**)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verordnung [EU] Nr. 833/2014 – Art. 5n Abs. 2 und 6 – Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen – Ausnahme betreffend die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind – Beurkundung und Vollzug eines Immobilienkaufvertrags durch einen Notar – Unterstützung durch einen Dolmetscher im Rahmen einer solchen Beurkundung)

(C/2024/6061)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GM, ON

Beklagter: PR

Tenor

Art. 5n Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

— weder die Beurkundung eines Kaufvertrags über eine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Immobilie, die einer in Russland niedergelassenen juristischen Person gehört, durch einen Notar dieses Mitgliedstaats,

— noch die Handlungen dieses Notars zum Vollzug eines solchen beurkundeten Vertrags, um die auf dieser Immobilie ruhenden Belastungen zu löschen, den Kaufpreis an den Verkäufer auszuzahlen und im Grundbuch das Eigentum umzuschreiben,

— noch die von einem Dolmetscher bei einer solchen Beurkundung erbrachten Übersetzungsleistungen zur Unterstützung des Vertreters dieser juristischen Person, der die im Beurkundungsverfahren verwendete Sprache nicht beherrscht,

unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot, einer solchen juristischen Person Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen, fallen.

([1]) ABl. C 189 vom 30.5.2023.

([2]) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

C/2024/6062

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. September 2024 – Penya Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL), Issam Abdelmouine/Europäische Kommission

(Rechtssache C-224/23 P) ([1])

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beschwerde zu einer staatlichen Beihilfe, die einem Profifußballverein ermöglicht haben soll, einen bis dahin von einem anderen Verein beschäftigten Spieler zu verpflichten – Beschwerde, die von einem der „socios“ des zuletzt genannten, in Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründeten Vereins eingelegt wird – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem das Fehlen der Eigenschaft eines „Beteiligten“ festgestellt wird, dem das Recht auf Einlegung einer Beschwerde zusteht – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. h – Begriffe „Beteiligter“ und „Personen … deren Interessen aufgrund der Gewährung der Beihilfe beeinträchtigt sein können“)

(C/2024/6062)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Penya Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL), Issam Abdelmouine (vertreten durch J. Branco, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch C.-M. Carrega und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Penya Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL) und Herr Issam Abdelmouine tragen die Kosten.

([1]) ABl. C 252 vom 17.7.2023.

C/2024/6063

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. September 2024 – ClientEarth AISBL/Europäische Kommission

(Rechtssache C-249/23 P) [1]

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 – Regelung der Gemeinschaft zur Fischereikontrolle– Verordnung [EG] Nr. 1224/2009 – Dokumente über den Stand der Umsetzung der Fischereikontrolle in Frankreich und Dänemark – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vertraulichkeitsvermutung – Überwiegendes öffentliches Interesse)

(C/2024/6063)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ClientEarth AISBL (vertreten durch Rechtsanwälte O. W. Brouwer, T. C. van Helfteren und M. C. Lawton)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar, G. Gattinara und A. Spina als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ClientEarth AISBL trägt die Kosten.

---

[1] ABl. C 235 vom 3.7.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6064

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt – Deutschland) – Europäische Chemikalienagentur (ECHA)/Hallertauer Hopfenveredelungsges. m.b.H. (C-256/23), B. GmbH (C-290/23)

(Verbundene Rechtssachen C-256/23 und C-290/23 [1], ECHA)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 299 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [REACH] – Art. 94 Abs. 1 – Verordnung [EG] Nr. 340/2008 – Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 2 und Art. 13 Abs. 4 Unterabs. 3 – An die Europäische Chemikalienagentur [ECHA] zu entrichtende Gebühren und Entgelte – Gebühr für die Registrierung eines Stoffes – Ermäßigung für kleine und mittlere Unternehmen [KMU] – Überprüfung der Angaben zur Größe des betreffenden Unternehmens durch die ECHA – Versäumnis, bestimmte Informationen fristgerecht zu übermitteln – Entscheidung der ECHA, mit der die Zahlung der vollen betreffenden Gebühr gefordert und ein Verwaltungsentgelt festgesetzt wird – Zwangsvollstreckung – Möglichkeit für die ECHA, bei einem nationalen Gericht Klage auf Zahlung dieses Verwaltungsentgelts zu erheben)

(C/2024/6064)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg und Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Beklagte: Hallertauer Hopfenveredelungsges. m.b.H. (C-256/23), B. GmbH (C-290/23)

Beteiligte: Regierung von Niederbayern (C-256/23)

Tenor

1. Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   die Unionsgerichte von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nicht mit einer Klage auf Erfüllung einer finanziellen Verpflichtung befasst werden können, die einer Person in einer Entscheidung dieser Agentur auferlegt worden ist.

2. Art. 299 Abs. 1 AEUV

   ist dahin auszulegen, dass

   eine Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), mit der einer Person im Zusammenhang mit der Registrierung eines chemischen Stoffes durch diese Agentur eine Zahlung auferlegt wird, kein vollstreckbarer Titel im Sinne dieser Bestimmung ist.

3. Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006

[1] ABl. C 338 vom 25.9.2023.

ist dahin auszulegen, dass

diese Bestimmungen es in einem Fall, in dem die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) feststellt, dass die volle Gebühr und ein Verwaltungsentgelt geschuldet sind, weil die betroffene Person, die einen Anspruch auf Gebührenermäßigung geltend gemacht hat, ihre Anspruchsberechtigung nicht fristgerecht belegen kann, nicht ausschließen, dass diese Agentur der Union eine auf Beitreibung des betreffenden Verwaltungsentgelts gerichtete Leistungsklage vor den nationalen Gerichten erhebt, wenn dieses Entgelt nicht fristgerecht gezahlt worden ist.

C/2024/6065

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. September 2024 – SE/Europäische Kommission

(Rechtssache C-309/23 P) ([1])

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Pilotprogramm der Europäischen Kommission zur Einstellung von Nachwuchskräften als Verwaltungsräte – Ablehnung einer Bewerbung – Zulassungsvoraussetzungen – Kriterium einer höchstens dreijährigen Berufserfahrung – Gleichbehandlung – Diskriminierung wegen des Alters – Befugnis zur Festlegung des fraglichen Kriteriums)

(C/2024/6065)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: SE (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. SE trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

([1]) ABl. C 252 vom 17.7.2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6066

21.10.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] – Lettland) – Pārtikas drošības, dzīvnieku veselības un vides zinātniskais institūts „BIOR“/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-344/23 [1], BIOR)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Verordnung [EG] Nr. 1186/2009 – Befreiung von den Eingangsabgaben – Art. 46 – Markierungen zur Kennzeichnung von Fischen – Begriff „wissenschaftliche Instrumente oder Apparate“ – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Unterpositionen 3926 90 92 und 3926 90 97)

(C/2024/6066)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pārtikas drošības, dzīvnieku veselības un vides zinātniskais institūts „BIOR“

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

1. Art. 46 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

   ist dahin auszulegen, dass

   mit Kunststoff beschichtete oder aus Polyethylenstäben hergestellte Markierungen, die aufgrund ihrer besonderen technischen Gestaltung und Funktionsweise selbst als Mittel wissenschaftlicher Forschung dienen, indem sie an lebenden Fischen befestigt werden, um deren Wanderung und Wachstum zu beobachten, nicht unter den Begriff „wissenschaftliche Instrumente“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.

2. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   mit Kunststoff beschichtete oder aus Polyethylenstäben hergestellte Markierungen, die zu wissenschaftlichen Forschungszwecken an lebenden Fischen befestigt werden, in die Unterposition 3926 90 97 dieser Nomenklatur einzureihen sind, sofern diese Markierungen entweder ausschließlich aus „Kunststoffen“ im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 39 dieser Nomenklatur bestehen oder der Kunststoff ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn es sich im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für die Auslegung dieser Nomenklatur um Mischungen oder Waren handelt, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, deren Einreihung nicht nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) erfolgen kann.

---

[1] ABl. C 286 vom 14.8.2023.

C/2024/6067

21.10.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Sectorului 3 Bucureşti – Rumänien) – Investcapital Ltd/TK

(Rechtssache C-658/23 [1]**, Investcapital)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann, oder Beantwortung, die keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt – Richtlinie 2008/52/EG – Mediation in Zivil- und Handelssachen – Nationale Regelung, die eine verpflichtende Informationsveranstaltung zur Mediation vorsieht – Verfassungsrechtliche Rechtsprechung, die diese Regelung für ungültig erklärt – Vereinbarkeit dieser Rechtsprechung mit der Richtlinie – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Möglichkeit des Gerichts zur Abänderung einer missbräuchlichen Klausel)

(C/2024/6067)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Sectorului 3 Bucureşti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Investcapital Ltd

Beklagter: TK

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts

   ist dahin auszulegen, dass

   er dem nicht entgegensteht, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats eine Entscheidung des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats nicht unangewendet lassen können, in der eine nationale Regelung für ungültig erklärt wird, nach der die Zulässigkeit bestimmter, möglicherweise unter diese Richtlinie fallenden Klagen davon abhängig ist, dass die klagende Partei der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zu den Vorteilen der Mediation nachgekommen ist, da eine solche Entscheidung nicht unter diese Bestimmung fällt und daher nicht gegen sie verstoßen kann.

2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

   sind dahin auszulegen, dass

   sie dem entgegenstehen, dass ein nationales Gericht nach der Feststellung, dass eine Klausel eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden missbräuchlich ist, weil sie bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des Verbrauchers die Anwendung von Verzugsgebühren vorsieht und einen bestimmten Betrag pro Tag festlegt, ohne eine Obergrenze vorzusehen, den Gesamtbetrag dieser Verzugsgebühren durch die Einführung einer solchen Obergrenze herabsetzt, anstatt die Klausel unangewendet zu lassen.

---

[1] Eingangsdatum: 03.11.2023.

C/2024/6069

21.10.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2023 von Răzvan-Eugen Nicolescu, Exclusive Car Trading SRL, Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2023 in der Rechtssache T-272/23, Nicolescu u. a./Rat

(Rechtssache C-732/23 P)

(C/2024/6069)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Răzvan-Eugen Nicolescu, Exclusive Car Trading SRL und Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice (vertreten durch Rechtsanwältinnen Y. Beșleagă und M. Bodea sowie Rechtsanwälte D. Bogdan, C. Pintilie und V. Stoica)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 8. Juli 2024 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt.

C/2024/6089

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – OSR Enterprises/EUIPO – Möckel und Gramann (evolver)

(Rechtssache T-51/23) ([1])

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke evolver – Teilweiser Verfall – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Verspätete Vorlage von Unterlagen – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/6089)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: OSR Enterprises AG (Cham, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Lüken und Rechtsanwältin J. Grensemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Śliwińska und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Mathias Möckel (Chemnitz, Deutschland), Torsten Gramann (Chemnitz) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hirsch und F. Bauer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die OSR Enterprises AG, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. November 2022 (Sache R 1302/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die OSR Enterprises AG trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 104 vom 20.3.2023.

C/2024/6090

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Tertianum/EUIPO – DPF (TERTIANUM)

(Rechtssache T-73/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke TERTIANUM – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke Tertianum WOHNEN UND LEBEN IM DRITTEN ALTER – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001] – Art der Benutzung – Nachweis der ernsthaften Benutzung)

(C/2024/6090)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tertianum AG (Dübendorf, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Fröhlich und M. Hartmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Söder, J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: DPF AG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Nordemann)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. November 2022 (Sache R 1706/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Tertianum AG trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 121 vom 3.4.2023.

C/2024/6091

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Dekoback/EUIPO – DecoPac (DECOPAC)

(Rechtssache T-166/23) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke DECOPAC – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2024/6091)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dekoback GmbH (Helmstadt-Bargen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt V. von Moers)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: DecoPac, Inc. (Anoka, Minnesota, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Zecher)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Januar 2023 (Sache R 754/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dekoback GmbH trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 173 vom 15.5.2023.

C/2024/6092

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – EvivaMed Distribution/EUIPO – Galenica (VIVORA)

(Rechtssache T-347/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VIVORA – Ältere Wortmarke VERFORA – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/6092)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: EvivaMed Distribution GmbH (Wenzenbach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Landes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Galenica AG (Bern, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. April 2023 (Sache R 1556/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EvivaMed Distribution GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Galencia AG.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 278 vom 7.8.2023.

C/2024/6093

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Al-Assad/Rat

(Rechtssache T-370/23) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Klägers in die Liste – Kriterium der Familienzugehörigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit – Erfordernis, dass jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)

(C/2024/6093)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Samer Kamal Al-Assad (Latakia, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Woll)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2023/847 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109 I, S. 26) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109 I, S. 1), soweit sie ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Samer Kamal Al-Assad trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 296 vom 21.8.2023.

C/2024/6094

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Galenica/EUIPO – EvivaMed Distribution (VIVORA)

(Rechtssache T-373/23) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VIVORA – Ältere Wortmarke VERFORA – Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Wechselbeziehung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/6094)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Galenica AG (Bern, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: vivaMed Distribution GmbH (Wenzenbach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Landes)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. April 2023 (Sache R 1556/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Galenica AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der EvivaMed Distribution GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 296 vom 21.8.2023.

C/2024/6095

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Bela Vizago Nature/EUIPO – Bidah (bidah chaumel ingredientes naturales)

(Rechtssache T-452/23) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke bidah chaumel ingredientes naturales – Absolute Nichtigkeitsgründe – Fehlende Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/6095)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bela Vizago Nature, SL (Molina de Segura, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez)

Andere Partei in dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Nawal Bidah (Murcia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Lozano Sánchez)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Mai 2023 (Sache R 1509/2022-5).

Tenor

1) Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Mai 2023 (Sache R 1509/2022-5) wird aufgehoben.

2) Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die der Bela Vizago Nature, SL, einschließlich der für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor der Beschwerdekammer notwendigen Kosten.

3) Frau Nawal Bidah trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 329 vom 18.9.2023.

C/2024/6096

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Erzeugergemeinschaft Winzersekt/EUIPO – Milz (Hinterland)

(Rechtssache T-470/23) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Hinterland – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Unterscheidungskraft – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/6096)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Erzeugergemeinschaft Winzersekt GmbH (Sprendlingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Düchs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Martin Milz (Hergensweiler, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Muhr)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Erzeugergemeinschaft Winzersekt GmbH, die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2023 (Sache R 2413/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Erzeugergemeinschaft Winzersekt GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Herrn Martin Milz.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 329 vom 18.9.2023.

C/2024/6097

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – Sharif/Rat

(Rechtssache T-503/23) ([1])

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Kriterium der Verbindung mit Mitgliedern der Familien Assad bzw. Makhlouf – Einrede der Rechtswidrigkeit – Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung)

(C/2024/6097)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ammar Sharif (Beirut, Libanon) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni und Rechtsanwältin K. Assogba)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage beantragt der Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen, und zum anderen nach Art. 268 AEUV den Ersatz des Schadens, der ihm durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll. Inzident beantragt der Kläger nach Art. 277 AEUV, Art. 27 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 sowie Art. 28 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14) in der durch den Beschluss (GASP) 2015/1836 des Rates vom 12. Oktober 2015 (ABl. 2015, L 266, S. 75) geänderten Fassung und Art. 15 Abs. 1a Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. 2012, L 16, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2015/1828 des Rates vom 12. Oktober 2015 (ABl. 2015, L 266, S. 1) geänderten Fassung für unanwendbar zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ammar Sharif trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/63 vom 9.10.2023.

C/2024/6098

21.10.2024

Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 – August Storck/EUIPO (MiT FREUDE NASCHEN!)

(Rechtssache T-568/23) ([1])

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke MiT FREUDE NASCHEN! – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/6098)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: August Storck KG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Goldenbaum)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die August Storck KG, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Juli 2023 (Sache R 539/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C, C/2023/231 vom 23.10.2023.

C/2024/6100

21.10.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. August 2024 – Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission

(Rechtssache T-37/23) [1]

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Nichtbesteuerung der Einkünfte aus Zinserträgen und Nutzungsentgelten – Steuervorbescheide zugunsten multinationaler Unternehmen – Beschluss, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV auszuweiten – Nicht anfechtbare Handlung – Zum Zeitpunkt des Beschlusses durchgeführte Beihilfemaßnahme – Unzulässigkeit)

(C/2024/6100)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) Pte Ltd (Singapur, Singapur), MJN Global Holdings BV (Amsterdam, Niederlande), Mead Johnson Nutrition Co. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten) (vertreten durch C. Quigley, KC, M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Government of Gibraltar (vertreten durch Rechtsanwältinnen K. Nordlander und K. Van der Putten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2022) 7665 final der Kommission vom 31. Oktober 2022 über die staatliche Beihilfe SA.34914 (2013/C) des Vereinigten Königreichs betreffend das Körperschaftsteuersystem in Gibraltar, von dem eine Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. 2023, C 52, S. 10) veröffentlicht worden ist.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) Pte Ltd, die MJN Global Holdings BV und die Mead Johnson Nutrition Co. tragen die Kosten.
3. Das Government of Gibraltar trägt seine eigenen Kosten.

---

[1] ABl. C 179 vom 22.5.2023.

C/2024/6068

21.10.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien – Österreich) – SwiftSuit Legal Tech GmbH/WIENER LINIEN GmbH & Co KG

(Rechtssache C-65/24, SwiftSuit Legal Tech) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43/EG – Art. 2 Abs. 2 Buchst. b – Verbot der mittelbaren Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Fahrausweise des öffentlichen Verkehrs für Studierende, deren Preis von ihrem Wohnort abhängt – Erfordernis, die Gründe anzugeben, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/6068)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SwiftSuit Legal Tech GmbH

Beklagte: WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Tenor

Das vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) mit Entscheidung vom 26. Januar 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

([1]) Eingangsdatum: 30.1.2024.

C/2024/6070

21.10.2024

Rechtsmittel der „Riviera“ Erzeugung chemischer und kosmetischer Produkte, Robert Schrenk e.U. und der Riviera Pharma & Cosmetics GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 29. November 2023 in der Rechtssache T-1034/23, „Riviera“ Erzeugung chemischer und kosmetischer Produkte, Robert Schrenk e.U. und Riviera Pharma & Cosmetics GmbH gegen Republik Österreich, eingelegt am 1. Februar 2024

(Rechtssache C-83/24 P)

(C/2024/6070)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: „Riviera“ Erzeugung chemischer und kosmetischer Produkte, Robert Schrenk e.U, und Riviera Pharma & Cosmetics GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt A. Krautschneider)

Andere Verfahrensbeteiligte: Republik Österreich

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2024 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerinnen ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

C/2024/6071

21.10.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2024 von Viviane Van Oosterwijck gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2023 in der Rechtssache T-622/22, Van Oosterwijck/ Kommission

(Rechtssache C-109/24 P)

(C/2024/6071)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Viviane Van Oosterwijck (vertreten durch Rechtsanwalt F. Moyse)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Beschluss vom 3. September 2024 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und der Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten auferlegt.

C/2024/6072

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien), eingereicht am 24. Juni 2024 – MS Amlin Insurance SE/(W)onderweg VZW

(Rechtssache C-445/24, (W)onderweg)

(C/2024/6072)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsklägerin: MS Amlin Insurance SE

Kassationsbeklagte: (W)onderweg VZW

Vorlagefrage

Ist der Begriff des Reisenden im Sinne von Art. 3 Nr. 6 der Pauschalreiserichtlinie ([1]) dahin auszulegen, dass er auch eine juristische Person, wie eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, erfasst, die gelegentlich von einem Unternehmer eine Pauschalreise für ihre Mitglieder erwirbt?

([1]) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

C/2024/6073

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 2. Juli 2024 – 2Valorise Ham NV u. a./Ministerraad

(Rechtssache C-467/24, 2Valorise Ham u. a.)

(C/2024/6073)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: 2Valorise Ham NV, 2Valorise Amel NV, 2Valorise NV, Luminus NV, EDF Belgium NV, ActiVent Wallonie CV, e-NosVents NV, Lumiwind CV, Luminus Wind Together CV, Rouge Lux BVBA, Biospace CV, Federatie van de Belgische Elektriciteits- en Gasbedrijven VZW, Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen VZW, Wind4wallonia 2 NV, Electrabel NV, Eoly Energy NV

Beklagter: Ministerraad

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1854 ([1]) des Rates vom 6. Oktober 2022 „über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ in dem Sinne auszulegen, dass nur der Strom, der aus Biomethan mittels Reinigung und Verdichtung von Biogas und über ein Verfahren der Biomethanisierung erzeugt wird, und nicht der Strom, der aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt wird, von der Anwendung der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenze für Markterlöse im Rahmen des Verkaufs von Strom ausgenommen ist?

2. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstößt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in der Auslegung, dass nur der Strom, der aus Biomethan mittels Reinigung und Verdichtung von Biogas und über ein Verfahren der Biomethanisierung erzeugt wird, und nicht der Strom, der aus Biogas über ein Verfahren der Biomethanisierung und mittels einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt wird, von der Anwendung der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenze für Markterlöse im Rahmen des Verkaufs von Strom ausgenommen ist, gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

3. Verstößt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, soweit er es den Mitgliedstaaten erlaubt, insbesondere in Fällen, in denen die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Obergrenze für Markterlöse einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand zur Folge hat, die Obergrenze auf Erzeuger für nicht anwendbar zu erklären, die Strom mit Anlagen mit einer installierten Kapazität von bis zu 1 MW erzeugen, ohne es den Mitgliedstaaten zu erlauben, einen progressiven Abgabensatz oder eine abweichende Regelung beziehungsweise eine Ausnahme in Abhängigkeit von der installierten Kapazität der betreffenden Anlage vorzusehen?

4. Verstößt Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Antworten auf die fünfte und die sechste Vorabentscheidungsfrage, gegen Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, soweit er dadurch, dass er vorschreibt, dass die Markterlöse der in Artikel 7 Absatz 1 derselben Verordnung erwähnten Stromerzeuger auf höchstens 180 Euro/MWh „begrenzt“ werden, impliziert, dass die Überschüsse aus diesen Erlösen einem Abgabensatz von 100 % unterliegen?

5. Sind Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 40. Erwägungsgrundes in dem Sinne auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten erlauben, eine nationale Maßnahme einzuführen, mit der, wie in Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 „zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Deckelung der Markteinkünfte der Stromerzeuger“, die Obergrenze für Markterlöse auf 130 Euro/MWh festgelegt wird und bei der zur Rechtfertigung auf den Anstieg der Preise auf dem belgischen Elektrizitätsmarkt verwiesen wird?

6. Falls die fünfte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen die Artikel 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den unionsrechtlichen Grundsatz der Energiesolidarität?

([1]) ABl. 2022, L 261 I, S. 1.

7. Verstoßen Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Rechtssicherheitsgrundsatz, den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie die Begründungspflicht im Sinne von Artikel 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit nach diesen Vorschriften die obligatorische Obergrenze für Markterlöse von höchstens 180 Euro/MWh auch für den Verkauf von Strom gilt, der aus Biomasse-Brennstoffen (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) erzeugt wird?

8. Ist Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für Anlagen, die Strom aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen, eine höhere als die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehene Obergrenze von 180 Euro/MWh einzuführen?

9. Sind Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrundes in dem Sinne auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, eine nationale Maßnahme einzuführen, bei der, wie in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022, die Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, ausschließlich auf Grundlage von Vermutungen bestimmt werden, ohne dass es für die Stromerzeuger möglich ist, die tatsächlich realisierten Erlöse aus dem Verkauf und der Lieferung von Strom nachzuweisen?

10. Sind Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrundes in dem Sinne auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, bei der Anwendung von Vermutungen für die Feststellung der Markterlöse, auf die die Obergrenze angewandt wird, zwischen den Erzeugern von Strom aus Kernenergie und Erzeugern von Strom aus anderen Quellen zu unterscheiden?

11. Falls die neunte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrundes gegen Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

12. Falls die zehnte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 im Lichte ihres 30. Erwägungsgrundes gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

13. Sind die Artikel 6 Absatz 1, 7, 8 und 22 Absatz 2 Buchstabe c der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten erlauben, eine nationale Maßnahme einzuführen, bei der, wie in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022, die Obergrenze für Markterlöse vor dem 1. Dezember 2022, nämlich ab dem 1. August 2022, angewandt wird?

14. Falls die dreizehnte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verstoßen die Artikel 6 Absatz 1, 7, 8 und 22 Absatz 2 Buchstabe c der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz, dass Rechtsvorschriften nicht rückwirkend gelten dürfen, den Grundsatz der Energiesolidarität sowie Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

15. Ist das Unionsrecht in dem Sinne auszulegen, dass, wenn der Verfassungsgerichtshof auf Grundlage der Antworten auf die oben wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das vorerwähnte Gesetz vom 16. Dezember 2022, das die vorerwähnte Verordnung (EU) 2022/1854 umsetzt, gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus den in diesen Fragen genannten Bestimmungen verstößt, das Unionsrecht dem entgegensteht, dass der Verfassungsgerichtshof die Folgen des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 aufrechterhalten kann?

C/2024/6074

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Rzeszowie (Polen), eingereicht am 3. Juli 2024 – B.F. (1), B.F. (2)/Z. sp. z o.o.

(Rechtssache C-469/24, Tuleka [1])

(C/2024/6074)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Rzeszowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B.F. (1), B.F. (2)

Beklagter: Z. sp. z o.o.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Art. 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates [2] dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 50 Abs. 3 Nr. 2 der Ustawa o imprezach turystycznych i powiązanych usługach turystycznych (Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen) vom 24. November 2017 entgegensteht, soweit diese Vorschrift den Reiseveranstalter verpflichtet, die Voraussetzung des Verschuldens eines Dritten, der an der Erbringung der in dem Pauschalreisevertrag inbegriffenen Reiseleistungen nicht beteiligt ist, zu beweisen, wenn die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar ist?

2. Ist Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass er einer Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, wonach eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum der Vertragswidrigkeit zu einer Erstattung des gesamten von den Reisenden gezahlten Preises wegen des Vorliegens einer groben Vertragswidrigkeit führen kann, obwohl die Reisenden einen Teil der vom Reiseveranstalter erbrachten Leistungen in Anspruch genommen haben?

3. Ist Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass der Anspruch auf Preisminderung für jeden Zeitraum der Vertragswidrigkeit und der Anspruch auf Ersatz sämtlicher durch die Vertragswidrigkeit entstandenen Schäden nur dazu dienen, das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien wiederherzustellen, oder dahin, dass diese Ansprüche auch sanktionierenden Charakter haben, um den Reiseveranstalter davon abzuhalten, die Vertragswidrigkeit zuzulassen?

4. Ist Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass Akte der öffentlichen Gewalt, einschließlich der Entscheidung eines Regierungsvertreters über den Abriss eines Hotels, nicht unter den Begriff der unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände fallen?

---

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] ABl. 2015, L 326, S. 1.

C/2024/6075

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 4. Juli 2024 – Speyer & Grund GmbH & Co. KG gegen Werner & Mertz GmbH

(Rechtssache C-473/24, Speyer & Grund)

(C/2024/6075)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: Speyer & Grund GmbH & Co. KG

Klägerin und Revisionsbeklagte: Werner & Mertz GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ([1]) dahin auszulegen, dass die für die Biozideigenschaft eines Produkts erforderliche Zweckbestimmung den einzigen oder den überwiegenden Zweck darstellen muss, oder reicht es aus, dass ein Produkt auch – wenn auch nachrangig – als Biozidprodukt bestimmt ist?

2. Ist Art. 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung Nr. 528/2012 dahin auszulegen, dass ein Biozidprodukt, das (auch) zur Reinigung von Lebensmitteln bestimmt ist, als Produkt der Produktart 4 (Lebens- und Futtermittelbereich) in der Hauptgruppe 1 (Desinfektionsmittel) in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 528/2012 fällt?

3. Ist Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. e, Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 528/2012 dahin auszulegen, dass ein Biozidprodukt, das (auch) zur Reinigung/Desinfektion von Lebensmitteln bestimmt ist, allein in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ([2]) fällt, insbesondere nicht über die Rückausnahme gemäß Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 528/2012 in deren Geltungsbereich einbezogen wird?

4. Ist die Bereichsausnahme für Lebensmittel gemäß Art. 1 Abs. 5 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ([3]) dahin auszulegen, dass diese Verordnung auf ein Produkt, das sowohl als Lebensmittel gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ([4]) als auch als Biozidprodukt gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Verordnung Nr. 528/2012 bestimmt ist, ungeachtet dieser Bereichsausnahme – gegebenenfalls unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung als Biozid überwiegt – anzuwenden ist?

5. Ist die Bereichsausnahme für Lebensmittel gemäß Art. 2 Abs. 6 Buchst. d in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ([5]) dahin auszulegen, dass die Anwendung des Titels IV auf ein Produkt im Sinn der Vorlagefrage 4 ungeachtet dieser Bereichsausnahme – gegebenenfalls unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung als Biozid überwiegt – nicht ausgeschlossen ist?

([1]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. 2004, L 139, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. 2008, L 353, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

C/2024/6076

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 3. Juli 2024 – Fashion TV RO SRL, Maestro SPRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați – Serviciul Soluționare Contestații – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Constanța, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Constanța – Activitatea de Inspecție Fiscală

(Rechtssache C-475/24, Fashion TV RO und Maestro)

(C/2024/6076)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Fashion TV RO SRL, Maestro SPRL

Berufungsbeklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați – Serviciul Soluționare Contestații – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Constanța, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Constanța – Activitatea de Inspecție Fiscală

Vorlagefrage

Gebieten unter Umständen wie jenen des Verfahrens, in dem gegenüber dem gesetzlichen Vertreter der Steuerpflichtigen ein Beschluss zur Einstellung des Strafverfahrens wegen der Begehung einer Steuerhinterziehung mit der Begründung erlassen wurde, dass der Tatbestand nicht erfüllt sei, dass keine Beweise für die Begehung der Straftat durch den gesetzlichen Vertreter der Steuerpflichtigen vorlägen und dass zugleich die Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingetreten sei, die Art. 47 und 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* mit der Folge, dass das Steuerverfahren gegenüber der Steuerpflichtigen zu beenden ist, oder erlaubt oder nachgerade gebietet das – in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([1]) anerkannte – Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und etwaigen Missbräuchen dem mit einer Klage auf Aufhebung eines dieser Steuerpflichtigen gegenüber erlassenen Steuerprüfungsbescheids befassten Zivilrichter, zu prüfen, ob die in der Richtlinie 2006/112/EG vorgesehenen materiellen und formellen Voraussetzungen der Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorliegen, und zwar auch durch Untersuchung der im Lauf des Strafverfahrens erhobenen Beweise?

([1]) ABl. 2006, L 347, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6077

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 11. Juli 2024 – D.V./„Kigas“ MB

(Rechtssache C-488/24, Kigas)

(C/2024/6077)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger und Kläger im ersten Rechtszug: D.V.

Revisionsbeklagte und Beklagte im ersten Rechtszug: „Kigas“ MB

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/83 ([1]), wonach der Unternehmer verpflichtet ist, den Verbraucher über die Eigenschaften der Dienstleistungen zu informieren, dahin auszulegen, dass der Unternehmer, der dem Verbraucher eine internationale Beförderungsdienstleistung erbringt, verpflichtet ist, den Verbraucher über die für die Beförderung geltenden Zollverfahren zu informieren? Wenn Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/83 dahin auszulegen ist, dass er den Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher über die für internationale Beförderungen geltenden Zollverfahren zu informieren, ist es dann ausreichend, wenn der Unternehmer darauf hinweist, dass der Absender (der Verbraucher) die für die Zollverfahren erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Zollgebühren zu entrichten hat, oder muss der Unternehmer detaillierte Informationen (eine Auflistung) über die den Zollbehörden vorzulegenden konkreten Unterlagen und die anwendbaren Zollsätze (Beträge) der Zollgebühren zur Verfügung stellen?

2. Beinhaltet die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83 vorgesehene Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher über den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder der Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, über die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls über alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, über die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können, zu informieren, die Verpflichtung des Unternehmers, der die internationale Beförderungsdienstleistung erbringt, den Verbraucher über die für die konkrete Beförderung geltenden Zollgebühren (die Sätze und Beträge der Zollgebühren) zu informieren?

([1]) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

C/2024/6078

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 12. Juli 2024 – Stichting Koskea als Verwalterin von ED/Nationale Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij NV, handelnd unter dem Namen Reaal Schadeverzekering NV

(Rechtssache C-490/24, Stichting Koskea)

(C/2024/6078)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Stichting Koskea als Verwalterin von ED

Kassationsbeschwerdegegnerin: Nationale Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij NV, handelnd unter dem Namen Reaal Schadeverzekering NV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 12 Abs. 1 der kodifizierten Richtlinie 2009/103 ([1]) dahin auszulegen, dass die obligatorische Haftpflichtversicherung den Schaden des (ursprünglichen) Fahrers in einer Situation zu decken hat, in der ein Fahrzeuginsasse in die Steuerung des Kraftfahrzeugs eingreift und sich durch diesen Eingriff ein Unfall ereignet?

2. Falls die erste Frage bejaht wird, ergeben sich dann aus dem Unionsrecht bestimmte Anforderungen, die das nationale Gericht bei der Beurteilung zu beachten hat, ob ein Fahrer im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der kodifizierten Richtlinie 2009/103 die Fahrereigenschaft unter den Umständen des Falles verloren hat und für den Insassenschutz nach der allgemeinen Regel in Betracht kommt?

([1]) Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

C/2024/6079

21.10.2024

Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-518/24)

(C/2024/6079)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, L. Armati, J. Szczodrowski)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/985 ([1]) verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat, dass die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie alle Arten von Einrichtungen erfassen, die dazu befugt sind, Berufe zu regeln und/oder deren Reglementierung vorzuschlagen (d. h. Maßnahmen von Berufsverbänden oder -einrichtungen und Initiativen von nationalen Parlamenten, einschließlich parlamentarischer Änderungen), und somit keine der wesentlichen Vorschriften der Richtlinie auf diese Regeln angewandt werden kann;

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2018/958 verstoßen hat, dass sie keinerlei systematische oder regelmäßige zeitliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit neuer oder geänderter Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nach Erlass solcher Bestimmungen beschränken, sichergestellt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission beantragt die Feststellung, dass gegen die in Rede stehende Richtlinie aus folgenden Gründen verstoßen wurde:

— Es sei kein Verfahren zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Beschränkungen, die auf der Grundlage von Gesetzesinitiativen oder einer vom Parlament stammenden Änderung erlassen worden seien, oder von Beschränkungen, die von Berufsvereinigungen erlassen worden seien, vorgesehen.

— Es sei keine regelmäßige Prüfung der bestehenden Beschränkungen hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit permanent vorgesehen.

([1]) Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. 2018, L 173, S. 25).

C/2024/6080

21.10.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. Juli 2024 – BG/Ministero della Difesa

(Rechtssache C-522/24, Ministero della difesa)

(C/2024/6080)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: BG

Beschwerdegegner: Ministero della difesa

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2000/78/EG ([1]) in Anbetracht der Tatsache, dass die Verwaltung es nicht für erforderlich erachtet hat, den Militärangehörigen eine Impfung gemäß Art. 206bis des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/10 für den konkreten Einsatz aufzuerlegen, bei der sie die Haftung für die Wirkungen des Impfstoffs übernimmt, einer Umsetzung entgegen, die das Decreto-legge Nr. 172/21 zulässt, soweit es das Decreto-legge Nr. 44/21 durch die Einführung von [Art.] 4ter Abs. [1 Buchst.] b ändert, der einem Militärangehörigen eine Impfpflicht auferlegt, die im Widerspruch zu seiner persönlichen Meinung steht, weil die Vorschrift ihn zwingt, sich freiwillig einer solchen, noch experimentellen, medizinischen Behandlung auf eigenes Risiko und Gefahr zu unterziehen, weil diese Impfung eine zusätzliche Voraussetzung dafür ist, um im selben Arbeitsumfeld arbeiten zu können wie Zivilbeschäftigte, die sich einer solchen Impfung nicht unterziehen müssen, obwohl sie Aufgaben wahrnehmen, die unter dem Gesichtspunkt ihrer Kontagiosität und Infektiosität denen der Militärangehörigen ähneln?

2. Steh[t] Art. 2 [Abs. 2 Buchst.] b der Richtlinie 200/78/EG in Anbetracht der Tatsache, dass nach italienischen Vorschriften über den Zugang zum Arbeitsplatz u. a. in stark frequentierten Bereichen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, Stadien und Restaurants für Arbeitnehmer, die nicht im Decreto-legge Nr. 172/21 genannt sind, eine Impfbescheinigung oder ein innerhalb von 48 Stunden durchgeführter negativer Abstrichtest als gleichwertig angesehen werden, einer Vorschrift wie der des Decreto-legge Nr. 172/21 entgegen, soweit es das Decreto-legge Nr. 44/21 durch die Einführung von [Art.] 4ter Abs. 2 [Buchst.] b ändert, der einem Militärangehörigen eine Impfpflicht auferlegt, die im Widerspruch zu seiner persönlichen Überzeugung steht, weil diese Impfung eine notwendige Voraussetzung dafür ist, um in demselben Arbeitsumfeld arbeiten zu können, in dem sich Militärangehörige befinden, die es aus ihren persönlichen Überzeugungen für angemessen erachtet haben, sich auch ohne eine Impfpflicht impfen zu lassen, auch wenn der Militärangehörige bereit und ohnehin verpflichtet ist, alle 48 Stunden einen Abstrichtest vorzulegen, der eine fehlende Infektion mit Covid nachweist?

3. Verletzt eine Vorschrift wie das Decreto-legge Nr. 172/21, das das Decreto-legge Nr. 44/21 ergänzt, das mit Art. 4ter Abs. 3 einen Beschäftigten, der wegen Verletzung der Impfpflicht freigestellt wird, daran hindert, rechtmäßig den Unterhalt für seine Familie zu bestreiten und für den Schutz und die Fürsorge zu sorgen, die für das Wohlergehen seiner minderjährigen Töchter notwendig sind, die Art. 1 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

([1]) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

C/2024/6081

21.10.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 14. August 2024 von der Republik Polen gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 29. Mai 2024 in den Rechtssachen T-200/22 und T-314/22, Republik Polen/Kommission

(Rechtssache C-554/24 P)

(C/2024/6081)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. Mai 2024, Polen/Kommission (T-200/22 und T-314/22, EU:T:2024:329), in vollem Umfang aufzuheben;

— den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären, der in den Schreiben vom 7. Februar 2022, 8. Februar 2022, 16. März 2022, 31. März 2022 und 16. Mai 2022 enthalten ist, die die Verrechnung der Beträge betreffen, die aufgrund der mit Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 20. September 2021, Tschechische Republik/Polen (C-121/21 R, EU:C:2021:752), für den Zeitraum vom 20. September 2021 bis 3. Februar 2022 verhängten täglichen Zwangsgelder geschuldet werden;

— der Europäischen Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Polen wendet sich mit folgenden Rechtsmittelgründen gegen das angefochtene Urteil:

1. Verstoß gegen Art. 279 AEUV wegen fehlerhafter Auslegung dieser Bestimmung, die das Gericht zu der Feststellung veranlasst habe, dass die Streichung der Hauptsache nicht zum Erlöschen der Pflicht des Mitgliedstaats führe, den Betrag zu zahlen, der als tägliches Zwangsgeld geschuldet werde, das gegen den Mitgliedstaat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verhängt worden sei.

   Mit diesem Rechtsmittelgrund macht Polen insbesondere geltend, das Gericht habe gegen Art. 279 AEUV verstoßen, indem es:

   a) den Grundsatz des in Bezug auf das Hauptsacheverfahren vorläufigen und akzessorischen Charakters des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes falsch ausgelegt habe, wodurch es dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts Vorrang vor dem Grundsatz des Schutzes der Interessen der Partei eingeräumt habe, die die einstweiligen Maßnahmen beantragt habe;

   b) die einstweiligen Anordnungen falsch ausgelegt habe, was dazu führe, dass eine Partei des Verfahrens nach dem Abschluss der Hauptsache nicht wieder in ihre Vermögensrechte eingesetzt werden könne;

   c) den einstweiligen Anordnungen in Form der Verpflichtung zur Zahlung eines täglichen Zwangsgelds Sanktionscharakter gegeben habe, obwohl Art. 279 AEUV keine Grundlage für den Erlass von Maßnahmen mit Sanktionscharakter biete;

   d) sich zu Unrecht auf die Feststellungen im Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 19. Mai 2022, Tschechische Republik/Polen (C-121/21 R), gestützt habe, was das Gericht zu der Schlussfolgerung veranlasst habe, dass die Streichung der Hauptsache nicht zum Erlöschen der Verpflichtung Polens zur Zahlung des als Zwangsgeld geschuldeten Betrags führe.

2. Verstoß gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs, der zur Begründung eines Urteils verpflichte

   Mit diesem Rechtsmittelgrund macht Polen geltend, das Gericht habe dadurch gegen die Pflicht zur Begründung des Urteils verstoßen, dass es nicht ordnungsgemäß die Gründe erläutert habe, aus denen es das Vorbringen Polens zu den nationalen Rechtssystemen zurückgewiesen habe, aus dem sich ergebe, dass die bis zu einer endgültigen Entscheidung erlassenen Sicherungsmaßnahmen rückwirkend keine Wirkungen mehr entfalteten, sobald das Hauptsacheverfahren gegenstandslos werde.

C/2024/6082

21.10.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 23. August 2024 von State Development Corporation „VEB.RF“ gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 12. Juni 2024 in der Rechtssache T-288/22, State Development Corporation VEB.RF/Rat

(Rechtssache C-572/24 P)

(C/2024/6082)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: State Development Corporation „VEB.RF“ (vertreten durch Rechtsanwälte J. L. Iriarte Ángel und L. Rodríguez Jiménez sowie Rechtsanwältin F. Rodríguez González und Rechtsanwalt L. M. García López)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 12. Juni 2024 in der Rechtssache T-288/22 aufzuheben;

2. den Rechtsstreit dahingehend endgültig zu entscheiden, dass den von der Klägerin, jetzt Rechtsmittelführerin, im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattgegeben wird, d. h. die Nichtigerklärung

   als Erstes

   — erstens des Beschlusses (GASP) 2022/265 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([1]), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([2]);

   — zweitens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 ([3]) zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP… sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 ([4]) zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014…;

   — drittens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 ([5]) zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP… sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 ([6]) zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014…;

   — viertens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 ([7]) zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP… sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 ([8]) zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014…, soweit diese Rechtsakte sie betreffen;

   als Zweites

   — erstens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([9]), in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2022/346 des Rates vom 1. März 2022 ([10])…, sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([11]), in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/345 des Rates vom 1. März 2022 ([12])…,

([1]) ABl. L 42I vom 23.2.2022, S. 98–108.
([2]) ABl. L 42I vom 23.2.2022, S. 3–14.
([3]) ABl. L 239 vom 15.9.2022, S. 149–296.
([4]) ABl. L 239 vom 15.9.2022, S. 1–148.
([5]) ABl. L 75I vom 14.3.2023, S. 134–268.
([6]) ABl. L 75I vom 14.3.2023, S. 1–133.
([7]) ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 104–202.
([8]) ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 3–101.
([9]) ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13-17.
([10]) ABl. L 63 vom 2.3.2022, S. 5-7.
([11]) ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1-11.
([12]) ABl. L 63 vom 2.3.2022, S. 1-4.

— zweitens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512 in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2022/1313 des Rates vom 26. Juli 2022 ([13])… sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 ([14])…,

— drittens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512 in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2023/191 des Rates vom 27. Januar 2023 ([15]) … sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 ([16])…

— viertens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512 in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2023/1517 des Rates vom 20. Juli 2023 ([17])… sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 ([18])…, soweit alle diese Rechtsakte sie betreffen;

3. hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

4. dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Gründe:

1. Rechtsfehler, da im Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass der Rat seiner Begründungspflicht nachgekommen sei.

2. Rechtsfehler, da im Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass der Rat keinen Beurteilungsfehler begangen habe, und das Gericht zu dieser Feststellung gelangt sei, indem es den Sachverhalt offensichtlich verfälscht habe.

3. Rechtsfehler, da im Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass das Eigentumsrecht der Rechtsmittelführerin im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt worden sei.

4. Rechtsfehler, da im Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung vorgelegen habe.

5. Rechtsfehler, da im Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass keine Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und kein Ermessensmissbrauch vorgelegen hätten.

([13]) ABl. L 198 vom 27.7.2022, S. 17.
([14]) ABl. L 193 vom 21.7.2022, S. 1–132.
([15]) ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 44–45.
([16]) ABl. L 322I vom 16.12.2022, S. 1–314.
([17]) ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 40–40.
([18]) ABl. L 159I vom 23.6.2023, S. 1–329.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6101

21.10.2024

Beschluss des Gerichts vom 20. August 2024 – Oberlin/Kommission

(Rechtssache T-194/24) ([1])

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dem Internationalen Gerichtshof in der Rechtssache Ukraine/Russland von der Union erteilte Auskünfte – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung)

(C/2024/6101)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christophe Oberlin (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch Ş. Ciubotaru und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger im Wesentlichen die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. März 2024 über die Zurückweisung seines Zweitantrags auf Zugang zu mehreren Dokumenten betreffend dem Internationalen Gerichtshof in der Rechtssache Ukraine/Russland von der Union erteilte Auskünfte.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

([1]) ABl. C, C/2024/4598 vom 29.7.2024.

C/2024/6102

21.10.2024

Klage, eingereicht am 12. August 2024 – Portugal/Kommission

(Rechtssache T-428/24)

(C/2024/6102)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (vertreten durch P. Barros da Costa, L. Medeiros, N. Domingues und G. Gomes als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1690 der Kommission vom 12. Juni 2024 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union betreffend die Untersuchungen Nr. NACR/2021/002/PT und Nr. NAC/2021/009/PT für nichtig zu erklären, soweit darin ein Betrag von 2 914 440,05 Euro (Antragsjahre 2018 bis 2021), der Ausgaben betrifft, die von der Portugiesischen Republik für „tierbezogene" Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 gemeldet wurden, von der Finanzierung ausgeschlossen wird,

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin hält den Beschluss für ungültig und macht zwei Klagegründe geltend.

1. Die Europäische Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie Art. 30 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 falsch ausgelegt und angewandt habe, insbesondere was die Einhaltung der Kriterien für die Förderfähigkeit in Verbindung mit der Einhaltung des Haltungszeitraums angehe, und zu dem Ergebnis gelangt sei, dass ein Haltungszeitraum nicht förderfähig sei, wenn ein Tier nach Beginn des von den portugiesischen Behörden gemäß Art. 53 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 festgelegten Haltungszeitraums in einen Betrieb gelange, da Art. 30 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 Ersetzungen zulasse und nicht vorschreibe, dass Tiere nur dann ersetzt werden könnten, wenn sie sich während des gesamten Haltungszeitraums im Betrieb des Begünstigten befänden.

2. Die Kommission sei Irrtümern über die Tatsachen und die Rechtslage unterlegen, soweit sie davon ausgegangen sei, dass die Kontrollstichproben in Portugal in den Antragsjahren 2017 und 2018 von erheblichen Verstößen betroffen gewesen seien und ihre Zahl in den nachfolgenden Antragsjahren 2018 und 2019 entgegen den Empfehlungen in den Leitlinien der GD AGRI, die sich aus dem Arbeitspapier DS/CDP/2015/02 (betreffend „Flächen") ergäben, nicht erhöht worden sei, da zum einen die Art der fraglichen Maßnahmen („Flächen" gegenüber „Tieren") hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der feststellbaren Fehler und/oder Verstöße hinreichend unterschiedlich sei, so dass eine entsprechende Anwendung des in dem genannten Arbeitspapier (WD) DS/CDP/2015/02 Bestimmten nicht möglich sei, und zum anderen die portugiesische Regierung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über einen Gestaltungsspielraum verfüge, der es ihr ermögliche, innerhalb dieses Spielraums eine angemessene Erhöhung des Kontrollsatzes bei Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten, und die portugiesische Regierung zu diesem Zweck die Methodik vorgelegt habe, die sie angewandt habe, um den Kontrollsatz zur Durchführung der Maßnahmen zu erhöhen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6103

21.10.2024

Klage, eingereicht am 15. August 2024 – Batchelor/Kommission

(Rechtssache T-433/24)

(C/2024/6103)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Edward William Batchelor (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Osepciu)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission C(2024) 3818 final vom 2. Juni 2024 für nichtig zu erklären, mit dem der Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([1]) in der Sache EASE 2023/6991 abgelehnt wurde;

— der Kommission ihre eigenen Kosten und die dem Kläger im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Klagegründe:

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 2, 3. Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, indem er sich auf die Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Inspektionstätigkeiten beziehe. Die Europäische Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie entschieden habe, dass die Benennung als Torwächter auf der Grundlage der Vermutung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über digitale Märkte ([2]) eine „Inspektionstätigkeit" darstelle und habe die rechtliche Prüfung zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung unzutreffend durchgeführt. Die Europäische Kommission sei fälschlich zu dem Ergebnis gelangt, dass eine allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung zugunsten der Benennung nach Art. 3 des Gesetzes über digitale Märkte bestehe.

2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 2, 2. Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, indem er sich auf die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren beziehe. Der Beschluss weise (i) keinen Zusammenhang zwischen den angeforderten Dokumenten und den von der Europäischen Kommission in der Rechtsberatung vertretenen Positionen auf und (ii) gehe mit keiner konkreten und besonderen Beeinträchtigung der Integrität von Gerichtsverfahren einher.

3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, in dem er zu dem Ergebnis gelange, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe. Es gebe ein überwiegendes Interesse an der Transparenz und der Verantwortung gegenüber dem Bürger in Bezug auf die Politik und den Entscheidungsprozess der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Märkte.

4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, indem er die Prüfung unterlasse, ob eine teilweise Verbreitung gewährt werden könne.

5. Fünfter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen ihre Begründungspflicht verstoßen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

([2]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte).

C/2024/6104

21.10.2024

Klage, eingereicht am 14. August 2024 – PNB Banka/EZB und SRB

(Rechtssache T-434/24)

(C/2024/6104)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PNB Banka AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank, Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch für den Schaden haften, der der Klägerin durch das Versäumnis der Beklagten, ihren Pflichten in Bezug auf die Vertretung der Klägerin und ihrer Verteidigungsrechte nachzukommen, entstanden ist;

— die Beklagten gesamtschuldnerisch zum Ersatz dieses Schadens zu verurteilen;

— festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch für den Schaden haften, der der Klägerin durch die erzwungene Einstellung und Liquidierung ihres Geschäfts infolge der unrechtmäßigen Handlungen und Unterlassungen der Beklagten entstanden ist;

— die Beklagten gesamtschuldnerisch zum Ersatz dieses Schadens zu verurteilen;

— den Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagten hätten dadurch ihre Kompetenzen überschritten, dass sie angekündigt hätten, die Klägerin zu liquidieren und dabei gemäß Art. 18 SRM-Verordnung zu handeln. Die Beklagten verstießen weiterhin dadurch gegen das Recht der Klägerin aus den Art. 41, 47 und 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass sie nicht von ihrem Einfluss Gebrauch machten, um eine wirksame Vertretung der Klägerin zu unterstützen. Die Beklagten verstießen gegen ihre Pflicht, jede schädliche öffentliche Äußerung oder jede Äußerung zu unterlassen, in der die Befugnisse der Beklagten falsch dargestellt würden.

2. Zweiter Klagegrund: Die Klägerin habe einen zweifachen Schaden erlitten. Der primäre Schaden bestehe in der Unfähigkeit der Klägerin, wegen fehlender wirksamer Vertretung, die auf einem Verstoß der Beklagten gegen ihre Pflichten beruhe, ihre Rechte wirksam auszuüben. Ein weiterer beträchtlicher Schaden sei durch die unrechtmäßige Schließung und Einstellung des Bankgeschäfts entstanden. Dieser weitere Schaden müsse jedoch geprüft werden, nachdem die wirksame Vertretung der Bank wiederhergestellt worden sei.

3. Dritter Klagegrund: Es bestehe ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten der Beklagten und dem von der Klägerin im Zusammenhang mit der fehlenden wirksamen Vertretung erlittenen Schaden. Es bestehe ebenfalls ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen den rechtswidrigen Ankündigungen der Beklagten vom 15. August. 2019 und der darauf folgenden Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

C/2024/6105

21.10.2024

Klage, eingereicht am 3. September 2024 – Gómez Jiménez u. a./EUIPO – Servei Andorrà d'Atenció Sanitària (Sistema Estructurado de Triaje SET)

(Rechtssache T-445/24)

(C/2024/6105)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Josep Francesc Gómez Jiménez, María del Roser García Núñez und Alba Gómez García (Escaldes-Engordany, Andorra) (vertreten durch Rechtsanwalt I. Barroso Sánchez-Lafuente)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Servei Andorrà d'Atenció Sanitaria

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Sistema Estructurado de Triaje SET" – Unionsmarke Nr. 8 400 673

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2024 in der Sache R 0170/2023-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— Gegnern der vorliegenden Klage die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Der Inhaber sei nicht bösgläubig im Sinne von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates gewesen.

C/2024/6106

21.10.2024

Klage, eingereicht am 27. August 2024 – Dryade u. a./Kommission

(Rechtssache T-449/24)

(C/2024/6106)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dryade VZW (Brüssel, Belgien), Stichting ter bevordering van de Fossielvrij-beweging (Fossielfrij NL) (Amsterdam, Niederlande), Protect Our Winters Austria – Verein für Klimabildung und nachhaltigen Wintertourismus (Wien, Österreich) (vertreten durch T. Johnston, Barrister-at-Law, und F. Logue, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den mit Schreiben vom 17. Juni 2024 übermittelten Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag vom 14. Januar 2024 auf interne Überprüfung gemäß Art. 10 der Aarhus-Verordnung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden ([1]), abgelehnt wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss), und

— der Beklagten die den Klägern durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss weise offensichtliche Rechtsfehler hinsichtlich des Umfangs der Befugnis der Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnis zur Festlegung von technischen Bewertungskriterien gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) ([2]) auf. Die Kommission habe die Bedeutung des Begriffs „schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse“ (Art. 19 Abs. 1) missverstanden; sie habe sich hinsichtlich der Bedeutung und Anwendung des Vorsorgeprinzips (im Kontext der Taxonomieverordnung) geirrt; ihr sei ein Fehler unterlaufen, als sie angenommen habe, dass sie zur Abwägung der verschiedenen verbindlichen Anforderungen innerhalb von Art. 19 Abs. 1 der Taxonomieverordnung befugt sei; ihr sei ein Fehler unterlaufen, als sie davon ausgegangen sei, dass die geltenden EU-Rechtsvorschriften mit den Anforderungen der Taxonomieverordnung vereinbar seien; und ihr sei ein Fehler unterlaufen, als sie angenommen habe, dass spätere Änderungen der technischen Bewertungskriterien die Festlegung weniger hoher Standards rechtfertigen könnten.

2. Der angefochtene Beschluss sei rechtsfehlerhaft hinsichtlich des Umfangs der Befugnis der Kommission, insofern als diese zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Ersatzrate, ein grundlegender Aspekt der technischen Bewertungskriterien für den Luftverkehr, die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Buchst. k der Taxonomieverordnung erfülle. Die Ersatzrate sei nicht einfach anzuwenden und nicht so festgelegt, dass die Überprüfung der Einhaltung erleichtert werde.

3. Der angefochtene Beschluss sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, die Einstufung von die technischen Bewertungskriterien erfüllende Luftfahrttätigkeiten als Übergangstätigkeit, das globale Flottenwachstum, die Schwellenwerte für nachhaltige Flugkraftstoffe und die Nichtberücksichtigung von Verkehrsverlagerungen auf die Schiene oder von nicht auf CO_2-Emissionen zurückzuführende Auswirkungen.

([1]) ABl. 2023, L 2485.

([2]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. 2020, L 198, S. 13).

4. Die Kommission sei zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für den Seeverkehr im Delegierten Rechtsakt nicht befugt gewesen. Der angefochtene Beschluss weise eine Reihe von offensichtlichen Rechtsfehlern auf, insofern als mit ihm die Überprüfung des Delegierten Rechtsakts abgelehnt und festgestellt worden sei, dass die Kommission für dessen Erlass zuständig gewesen sei.

5. Der Kommission sei ein offensichtlicher Fehler unterlaufen, als sie festgestellt habe, dass es schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse gebe, die die Schlussfolgerung stützten, dass das technische Bewertungskriterium des Energieeffizienz-Kennwerts einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darstelle. Dies sei selbst dann der Fall, wenn man den von der Kommission selbst aufgestellten Test zugrunde lege, wonach es „wissenschaftliche Erkenntnisse [geben muss], die nicht unschlüssig sind, oder mit anderen Worten, wissenschaftliche Erkenntnisse, die Schlussfolgerungen zulassen".

C/2024/6107

21.10.2024

Klage, eingereicht am 29. August 2024 – EZ/Kommission

(Rechtssache T-450/24)

(C/2024/6107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: EZ (vertreten durch Rechtsanwältin K. Djaber)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,

— die Entscheidung der Beklagten vom 25. Oktober 2023, seinen Arbeitsvertrag nicht zu verlängern, aufzuheben,

— und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Beklagten vom 29. Mai 2024, seine Beschwerde gegen eine Entscheidung vom 25. Oktober 2023 zurückzuweisen, aufzuheben;

— ihm Wiedereinstellung zu gewähren; und sonst

— ihm eine Entschädigung für seinen materiellen Schaden in Höhe von 48 697,88 Euro zuzuerkennen; und sonst

— ihm eine Entschädigung für den Verlust der ernsthaften Chance auf eine Verlängerung seines Arbeitsvertrags in Höhe von 90 % seiner Bruttogehälter einschließlich der Beiträge zur Versorgungsordnung zuzuerkennen, und

— eine Entschädigung für seinen immateriellen Schaden zuzuerkennen, der nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro beziffert wird;

— der Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Gründe, die in der angefochtenen Entscheidung sowie in der Entscheidung über die Nichtverlängerung angeführt worden und nicht stichhaltig seien.

2. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, da die Beklagte keine Abwägung zwischen dem dienstlichen Interesse und dem Interesse des Bediensteten vorgenommen habe.

C/2024/6108

21.10.2024

Klage, eingereicht am 29. August 2024 – DR/EIOPA

(Rechtssache T-452/24)

(C/2024/6108)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: DR (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der EIOPA vom 31. Oktober 2023 aufzuheben, mit der sein Antrag nach Art. 90 Abs. 1 auf finanzielle Entschädigung für den ihm durch das rechtswidrige Verhalten der EIOPA entstandenen Schaden abgelehnt wurde;

— daneben, soweit erforderlich, die Entscheidung der EIOPA aufzuheben, mit der die von ihm gegen die angefochtene Entscheidung eingereichte Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 abgelehnt wurde;

— den Ersatz des ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schadens anzuordnen;

— der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe und Argumente gestützt:

1. Was die Zulässigkeit betreffe, sei die vorliegende Klage aus den folgenden Gründen zulässig:

   — Der am 2. Juli 2023 eingereichte Antrag auf finanzielle Entschädigung aufgrund der rechtswidrigen Handlungen der EIOPA sei ein Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts und keine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts.

   — Die Anträge nach Art. 90 Abs. 1 und die Beschwerden nach Art. 90 Abs. 2, die der Kläger nach der Entscheidung der EIOPA vom 2. Juni 2020, mit der die Beschwerde vom 3. Februar 2020 gegen die Entscheidung der EIOPA zur Beendigung des Vertrags des Klägers abgelehnt worden sei, eingereicht habe, unterschieden sich im Hinblick auf Zweck und Inhalt von dem im Rahmen der Klage gestellten Antrag nach Art. 90 Abs. 1.

2. Was die Begründetheit betreffe, habe die Beklagte mehrere rechtswidrige Handlungen begangen und sei insbesondere das Verhalten der EIOPA während der Einstellung des Klägers, während der Ethikprüfungen in 2018 und 2019 sowie während der Verwaltungsuntersuchung mit folgenden Mängeln behaftet:

   — Verstoß gegen Art. 11 des Statuts,

   — Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und der Sorgfalt,

   — Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 ([1]), und

   — unzureichende Begründung.

3. Das vom Kläger beanstandete rechtswidrige Verhalten habe unmittelbar zu einem materiellen und immateriellen Schaden geführt.

([1]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

C/2024/6109

21.10.2024

Klage, eingereicht am 4. September 2024 – SHS/EUIPO (Pure Steel+)

(Rechtssache T-461/24)

(C/2024/6109)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Meyer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Pure Steel+ – Anmeldung Nr. 18 830 287

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juni 2024 in der Sache R 189/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung der Begründungspflicht;

— Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes.

C/2024/6110

21.10.2024

Klage, eingereicht am 4. September 2024 – SHS/EUIPO (Pure Steel+)

(Rechtssache T-462/24)

(C/2024/6110)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Meyer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Pure Steel+ – Anmeldung Nr. 18 830 288

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juni 2024 in der Sache R 190/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Kostenaufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung der Begründungspflicht;

— Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes.

C/2024/6111

21.10.2024

Klage, eingereicht am 6. September 2024 – V-Label/EUIPO – Vriendly (VRIENDLY.ORG V VEGAN)

(Rechtssache T-464/24)

(C/2024/6111)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: V-Label GmbH (Winterthur, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Seelig und D. Bischof)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vriendly e.V. (Hürth, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke VRIENDLY.ORG V VEGAN – Unionsmarke Nr. 18 203 542

Verfahren vor dem EUIPO: Löschungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2024 in der Sache R 2348/2023-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die Unionsmarke Nr. 18 203 542 „VRIENDLY.ORG V VEGAN“ vollständig für nichtig zu erklären;

— dem EUIPO die Kosten sowie die Kosten des Löschungs- und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. a Ziff. iv) der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Begründungsmangel unter Verletzung von Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/6112

21.10.2024

Klage, eingereicht am 8. September 2024 – W&B Television/EUIPO – Warner Bros. Entertainment (WB W&B TV)

(Rechtssache T-466/24)

(C/2024/6112)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: W&B Television GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Warner Bros. Entertainment Inc. (Burbank, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke WB W&B TV mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 651 286 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juni 2024 in der Sache R 2286/2023-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/6113

21.10.2024

Klage, eingereicht am 11. September 2024 – Summer Fridays/EUIPO (JET LAG)

(Rechtssache T-472/24)

(C/2024/6113)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Summer Fridays LLC (Los Angeles, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke JET LAG mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 760 112.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2024 in der Sache R 1033/2024-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/6114

21.10.2024

Klage, eingereicht am 11. September 2024 – Villafrut/EUIPO – Venture Fruit Global (JOLi)

(Rechtssache T-473/24)

(C/2024/6114)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Villafrut Srl (Oppeano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rizzoli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Venture Fruit Global Ltd (Auckland, Neuseeland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke JOLi – Anmeldung Nr. 18 519 664

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juli 2024 in der Sache R 2468/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem gegen alle Waren der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 519 664 gerichteten Widerspruch Nr. B 3 158 380 für alle angegriffenen Waren stattzugeben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 519 664 vollumfänglich zurückzuweisen;

— dem EUIPO und der anderen Beteiligten des Verfahrens die der Klägerin im vorliegenden und in den vorausgegangenen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2024/5897

21.10.2024

Euro-Wechselkurs [1]

18. Oktober 2024

(C/2024/5897)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0847	CAD	Kanadischer Dollar	1,4960
JPY	Japanischer Yen	162,75	HKD	Hongkong-Dollar	8,4270
DKK	Dänische Krone	7,4576	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7865
GBP	Pfund Sterling	0,83165	SGD	Singapur-Dollar	1,4235
SEK	Schwedische Krone	11,4205	KRW	Südkoreanischer Won	1 488,05
CHF	Schweizer Franken	0,9401	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0769
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7065
NOK	Norwegische Krone	11,8115	IDR	Indonesische Rupiah	16 803,96
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6691
CZK	Tschechische Krone	25,229	PHP	Philippinischer Peso	62,359
HUF	Ungarischer Forint	400,05	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3085	THB	Thailändischer Baht	35,996
RON	Rumänischer Leu	4,9733	BRL	Brasilianischer Real	6,1328
TRY	Türkische Lira	37,1970	MXN	Mexikanischer Peso	21,4076
AUD	Australischer Dollar	1,6165	INR	Indische Rupie	91,1980

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.